



ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE 2023 IN HESSEN

Erster Jahresbericht der
Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus in Hessen | **MIA Hessen**

ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE 2023 IN HESSEN

Erster Jahresbericht der
Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus in Hessen | **MIA Hessen**



Dank

*Wir möchten uns bei allen Menschen bedanken,
die durch ihre Meldung eines antiziganistischen Vorfalls
oder auf andere Art zur Entstehung dieser Dokumentation
beigetragen haben.*

Inhalt

Grußwort der hessischen Ministerin Heike Hofmann (HMSI)	6
Alle drei Tage ... Grußwort von Rinaldo Strauß	8
Grußwort von Joachim Brenner	11
1. Unsere Arbeitsweise	12
1.1. MIA Hessen	12
1.2. Wie funktioniert eine Meldung?	14
1.3. Arbeitsdefinition Antiziganismus	16
2. Antiziganistische Vorfälle in Hessen 2023	19
2.1. Vorfällearten.....	20
2.1.1. <i>Angriff</i>	21
2.1.2. <i>Bedrohung</i>	22
2.1.3. <i>Diskriminierung</i>	23
2.1.4. <i>Verbale Stereotypisierung</i>	30
2.1.5. <i>Sachbeschädigung</i>	31
2.2. Erscheinungsformen	31
2.2.1. <i>NS-bezogener Antiziganismus</i>	32
2.2.2. <i>Migrationsbezogener Antiziganismus</i>	34
2.2.3. <i>Bürgerlicher Antiziganismus</i>	35
2.2.4. <i>Antiziganistisches Othering</i>	38
2.3. Adressat*innen	39
2.4. Kontext	42
3. Wohnen und Antiziganismus	47
3.1. <i>Das Thema Wohnen in der Sozialberatung</i>	51
3.1.1. <i>Förderverein Roma e. V.</i>	51
3.1.2. <i>Hessischer Landesverband Deutscher Sinti und Roma</i>	53
3.2. <i>Antiziganismus und Wohnen aus kommunalpolitischer Sicht</i>	54
4. Forderungen	61
5. Literaturverzeichnis	63
Impressum.....	66

Grußwort der hessischen Ministerin Heike Hofmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

Diskriminierung sichtbar machen, Antiziganismus bekämpfen – unter diesem Motto und mit dieser Daueraufgabe arbeitet die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) in Hessen. Sie ist eine von mehreren regionalen Melde- und Informationsstellen in den Ländern.

Die 600-jährige Geschichte der Sinti und Roma ist gleichzeitig auch Verfolgungs- und Diskriminierungsgeschichte gewesen – mit dem schrecklichen Höhepunkt der Verfolgung durch den Nationalsozialismus, dem Porajmos, mit zwischen 200.000 und einer Million Opfern in ganz Europa. Der Verband Deutscher Sinti und Roma und der Zentralrat sprechen von etwa 500.000 ermordeten Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Auch nach dem Ende staatlicher Verfolgung, die juristisch bis in die 80er Jahre hineinreichte, dauern Diskriminierung und Gewalt bis heute an.

Für das Jahr 2023 hat MIA des Bundes insgesamt 1.233 Vorfälle und Straftaten gegen Sinti und Roma erfasst. Damit hat sich die Zahl binnen eines Jahres nahezu verdoppelt. Ob diese Zahlen auf eine Zunahme des Antiziganismus oder auf die wachsende Bekanntheit der Meldestelle zurückzuführen sind, ist nicht klar zu bewerten. Es sei dennoch weiter von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

Bei der Aufhellung dieses Dunkelfelds kommt in meinen Augen MIA Hessen große Bedeutung zu. Sie ist ein niedrigschwelliges Angebot der Community selbst, das ohne Berührungängste gegenüber der Mehrheitsgesellschaft genutzt werden kann. Denn die beiden Trägerverbände decken das gesamte Spektrum der Sinti und Roma ab. Während der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen traditionell Ansprechpartner der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma ist, verfügt der Förderverein Roma e. V. über große, auch muttersprachliche Expertise für aktuell aus Südosteuropa zuwandernde Roma und ist seit 1996 Träger des Projekts „Schaworalle – Hallo Kinder“, das sich, orientiert an der Identität, Kultur, Geschichte und Tradition der Roma, um die pädagogische Unterstützung, die Existenzsicherung und um die Schulvorbereitung und -begleitung von Roma-Kindern widmet. So haben beide Träger tiefe Wurzeln in der Community. Dies vermeidet Berührungängste und ermutigt, antiziganistische Vorfälle zu melden und so das angesprochene Dunkelfeld aufzuhellen.

Durch diese Niedrigschwelligkeit ergänzt MIA nicht nur die jeweils bestehende Beratung der beiden Einzelträger, sondern auch die bestehenden hessischen Antidiskriminierungsstellen wie das ADiBe Netzwerk oder die Stabsstelle Antidiskriminierung (StAD) im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales in sinnvoller Weise. Auch dort wird immer wieder Antiziganismus in allen Lebensbereichen gemeldet. Auch hierbei ist das Recherche- und Informationszentrum Antisemitismus Hessen (RIAS) ein wichtiger Kooperationspartner von MIA.

MIA beschränkt sich in ihrer Tätigkeit nicht auf eine möglichst vollständige Erfassung und Dokumentation von Antiziganismus sowie eine breite Beratung von Opfern. Ich begrüße sehr, dass sie ihre Tätigkeit nicht bloß verwaltend, sondern auch gestaltend wahrnimmt, indem sie der Bestimmung der Meldestellen entsprechend die Ergebnisse und Erkenntnisse ihrer Arbeit fachlich sorgfältig auswertet und so das Ziel verfolgt, das Fundament für Bekämpfung und Prävention zu verbeitern und zu festigen und die Situation für Sinti und Roma in Hessen grundlegend zum Positiven zu wandeln.

In diesem Sinne begrüße ich auch die Zusammenarbeit mit RIAS. Ich setze große Hoffnungen in die von Ihnen skizzierte Zusammenarbeit. Die Arbeit beider Einrichtungen wird maßgeblich dazu beitragen, die Dokumentation von Antisemitismus und Antiziganismus in Hessen im genannten Sinne zu verbessern. MIA, für deren weitere Förderung durch Bund und Land ich aus Überzeugung eintrete, wird von der Kooperationspartnerschaft mit der RIAS zweifelsohne nachhaltig profitieren.

Die Kooperationspartnerschaft kann einen unverzichtbaren Beitrag zu einem gelingenden gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Ich freue mich, dass MIA in Hessen einen wichtigen Beitrag zum Kampf gegen Diskriminierung leistet und damit ein weiterer Schritt hin zu einem gleichberechtigten, diskriminierungsfreien Leben der Sinti und Roma in unserem Land getan wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hofmann

Heike Hofmann
Hessische Ministerin für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Alle drei Tage ...

Grußwort von Rinaldo Strauß

Nahezu alle drei Tage ist der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Hessen im Jahr 2023 ein antiziganistischer Vorfall bekannt geworden.

Nahezu alle drei Tage kam es zu einem antiziganistischen Angriff, einer Bedrohung, einer Diskriminierung, einer Beleidigung oder zu einer Sachbeschädigung. Für das Jahr 2023 hat MIA Hessen 113 antiziganistische Fälle aufgenommen. Davon waren in 86 Fällen Angehörige der Minderheit direkt betroffen. Jeder Fall ist ein Fall zu viel und die Anzahl der aufgenommenen Fälle sind besorgniserregend. Aus persönlichen Gründen und meiner Arbeitserfahrung im Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen überraschen mich die gemeldeten Vorfälle jedoch nicht.

Seit über 20 Jahren engagiere ich mich für die Bürgerrechte von Sinti und Roma. Seit 2013 bin ich stellvertretender Geschäftsführer des hessischen Landesverbands. Dieser wurde 1980/1981 als Interessensvertretung der in Hessen lebenden Deutschen Sinti und Roma gegründet und versteht sich bis heute als bürgerrechtliche und politische Vertretung der Deutschen Sinti und Roma.

Diesem Verständnis folgend beraten wir als Landesverband Angehörige der Minderheit in allen relevanten Lebensbereichen. Hierzu zählen vorrangig die Themen Arbeit, Wohnen und Bildung. Aber auch in sozialen und wirtschaftlichen Fragen – beispielsweise im Kontakt mit Ämtern, Behörden und Institutionen – stehen wir als Landesverband beratend und unterstützend zur Seite. Im Rahmen dieser Arbeit schildern uns die Beratungsnehmer*innen immer wieder antiziganistische Vorfälle, bei denen wir es als unsere Aufgabe sehen, die Betroffenen in der Wahrung und Vertretung ihrer Bürger*innenrechte zu begleiten und zu unterstützen.

Im Zentrum der aktuellen Verbandsarbeit steht neben der Sozialberatung die gesellschaftliche Aufklärung (im schulischen und außerschulischen Bereich) über die Verfolgungsgeschichte der Deutschen Sinti und Roma und die Entstehung und die Formen von gesellschaftlichem Antiziganismus. Dabei bedeutet Aufklärung für uns, die Ursachen des Antiziganismus und dessen Auswirkungen für die Minderheit als auch zugleich die Funktionen für die Mehrheitsgesellschaft in das öffentliche Bewusstsein zu tragen. Der gesellschaftliche Antiziganismus, die Verfolgungsgeschichte und der Völkermord an 500.000 Sinti und Roma im Nationalsozialismus

haben bis heute Auswirkungen auf den Alltag von Sinti und Roma und prägen den Umgang zwischen der Minderheit und der Mehrheitsgesellschaft.

Oberstes Ziel unserer Arbeit ist damit der Abbau von antiziganistischen Vorurteilen und Ressentiments der Mehrheitsbevölkerung gegenüber der Minderheit. Damit setzen wir uns zugleich auch immer für eine demokratische Gesellschaft ein.

Der vorliegende Bericht spiegelt die antiziganistischen Vorstellungen der Gesellschaft wider, welche auch regelmäßig durch die erschreckenden Ergebnisse der Leipziger Autoritarismus-Studie sichtbar werden. Im Jahr 2022 stimmen etwa 33 % der Aussage „Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten“ zu. Etwa 40 % stimmen der Aussage zu: „Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden“. Besonders stark ist das antiziganistische Konstrukt der Kriminalität; der Aussage „Sinti und Roma neigen zur Kriminalität“ stimmen etwa 44 % zu.¹

MIA-Hessen erhebt im Gegensatz zu der Leipziger Autoritarismus-Studie keine Einstellungsstudien, sondern dokumentiert antiziganistische Vorfälle in Hessen. So geht es nicht darum, was Menschen denken, sondern was Menschen tun. Dennoch zeigen solche wichtigen Einstellungsforschungen, dass es einen breiten Nährboden und eine hohe Bereitschaft für antiziganistische Vorfälle in unserer Gesellschaft gibt.

Ich bin selbst Deutscher Sinto und habe in meinem Leben leider unzählige und verschiedene antiziganistische Diskriminierungserfahrungen gemacht und werde sie wahrscheinlich auch weiterhin machen müssen. Angesichts der aktuellen Verschärfung des öffentlichen Diskurses und durch das Erstarken rechter Parteien, ist mit einem weiteren Anstieg antiziganistischer Vorfälle zu rechnen. Die Zahlen für unseren ersten Jahresbericht stellen somit keine Überraschung für mich dar. Im Gegenteil, ich und auch die Mitarbeiter*innen von MIA Hessen gehen von einer weitaus höheren Zahl antiziganistisch motivierter Gewalt aus. Die Melde- und Informationsstelle Hessen ermöglicht es erstmalig, einen systematischen Überblick über antiziganistische Vorfälle zu geben, und macht sie mit diesem Bericht der Öffentlichkeit zugänglich.

¹ Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Gittner, Natalie/Celik, Kazim/Kiess, Johannes (2022): Demokratie und Kultur, S. 195, in: Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Aylene/Brähler, Elmar (Hrsg.) (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen?, In: Gießen: Psychosozial Verlag, online verfügbar unter: https://www.theo1.uni-leipzig.de/fileadmin/u/Dokumente/221109_Leipziger-Autoritarismus-Studie.pdf, [letzter Zugriff am 07.08.2024]

Ich erhoffe mir, dass sich auf Grundlage dieses ersten Jahresberichts, ergänzend zu der Arbeit des hessischen Landesverbands und des Förderverein Roma sowie weiterer wichtiger Kooperationspartner*innen, verstärkt mit Antiziganismus und seinen Auswirkungen auf die Minderheit und die Mehrheitsgesellschaft auseinandersetzt wird. Vor diesem Hintergrund freue ich mich, dass MIA Hessen Ihnen diesen vorliegenden Jahresbericht präsentieren kann.

Abschließend möchte ich mich bei allen bedanken, die bereit waren, antiziganistische Vorfälle zu melden. Jede einzelne Meldung ist wichtig und trägt dazu bei, Antiziganismus in seinen Erscheinungsformen sichtbar zu machen. Ich möchte Sie auch weiterhin dazu ermutigen, sowohl als Betroffene von Antiziganismus als auch als Zeug*innen antiziganistische Vorfälle zu melden.

Zudem möchte ich mich bei allen unseren Kooperationspartner*innen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Danke, dass Sie uns auf diesem wichtigen Weg unterstützen!



Rinaldo Strauß

Projektleiter der Melde- und Informationsstelle Hessen
und stellvertretender Geschäftsführer des Verbandes
Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen

Grußwort

von Joachim Brenner

Die Diskriminierung von Roma und Sinti nimmt zu. Sie ist alltäglich und ständig gegenwärtig. Ausgrenzung äußert sich perfide, hintergründig oder offen und aggressiv, findet im Kulturbereich ebenso Platz wie in Wissenschaft, Feuilleton, in Behörden oder auf der Straße. Nicht zuletzt die umfänglichen Probleme bei der Suche nach Wohnung und Unterkunft, dem zentralen Thema der zweiten Regionalkonferenz vom MIA Hessen, weisen darauf hin.

Die Projektionsfläche, die sich angesichts der Beurteilung der Minderheit durch die Mehrheitsgesellschaft öffnet, lässt alles zu. Der gewalttätige Übergriff, die persönliche Denunziation oder die Verleumdung in den Medien bleiben oft ohne Konsequenz für die Täter*innen. Die letzte Autoritarismus-Studie der Uni Leipzig dokumentiert – wie in den Vorjahren – eine mehrheitliche Ablehnung, begründet auf Vorurteilen, Gerüchten und infamen Behauptungen. Beklemmend ist, dass selbst der Völkermord an Roma und Sinti im Nationalsozialismus – Informationen, die allen zugänglich sind – nicht zu einer prinzipiellen Korrektur der tradierten negativen Beurteilung führt.

Die Initiativen der Roma und Sinti, die Arbeit des Zentralrats der deutschen Sinti und Roma und seiner Landesverbände, die Aktivitäten der unterschiedlichen Organisationen, Bündnisse, NGOs und deren Unterstützer*innen geben Zuversicht. Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus verdeutlicht dies. Eine genaue bundesweite Erfassung, Bewertung und Veröffentlichung von Vorfällen legt die Grundlage dafür, den Rassismus gegenüber Roma und Sinti gesellschaftlich wahrzunehmen, ihn anzuklagen und dafür zu sorgen, dass nicht nur Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden, sondern auch im Einzelfall konkrete Hilfe geleistet wird.



Joachim Brenner
Vorstand des Fördervereins Roma e. V.

1. Unsere Arbeitsweise

1.1. MIA Hessen

Triggerwarnung

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, die antiziganistische und gewalttätige Sprache benutzen. Außerdem werden antiziganistische und gewalttätige Situationen dargestellt.

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen (MIA Hessen) wurde im Juli 2023 gegründet. MIA Hessen ist eine zivilgesellschaftliche Organisation und verschreibt sich dem Monitoring antiziganistischer Vorfälle. Wir sammeln, systematisieren und dokumentieren antiziganistische Vorfälle und werten diese statistisch aus. Dabei erheben wir alle Vorfälle, ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Wir wollen über die unterschiedlichen Erscheinungsformen und das Ausmaß von Antiziganismus in Hessen aufklären und so der Politik und Gesellschaft ein realistischeres Bild von Antiziganismus zeichnen und zum Thema Antiziganismus sensibilisieren. Mit diesem vorliegenden Jahresbericht zeigen wir den gegenwärtigen Antiziganismus in Hessen auf.

In diesem Kapitel „MIA Hessen“ stellen wir unsere Arbeit vor. Wir kommen in ▶ Kapitel 1.2 darauf zu sprechen, wie eine Meldung funktioniert und wie wir damit umgehen. In ▶ Kapitel 1.3 stellen wir unsere Arbeitsdefinition von Antiziganismus vor. In ▶ Kapitel 2 beschreiben und analysieren wir die antiziganistischen Vorfälle in Hessen 2023. Die Analyse antiziganistischer Vorfälle ist das Herzstück unserer Arbeit. So soll die Struktur und das Ausmaß sichtbar werden. In den Unterkapiteln beleuchten wir verschiedene analytische Aspekte der Auswertung: Wir unterscheiden Vorfallarten (▶ Kapitel 2.1), Erscheinungsformen (▶ Kapitel 2.2), Adressat*innen (▶ Kapitel 2.3) und den Kontext antiziganistischer Vorfälle (▶ Kapitel 2.4). In ▶ Kapitel 3. widmen wir uns dem Schwerpunktthema Wohnen. Dieses Kapitel basiert auf der vorangegangenen Analyse, und es wird herausgearbeitet, inwiefern antiziganistische Mechanismen beim Thema Wohnen greifen. Wir beziehen in diesem Kapitel die Erfahrungen aus den Sozialberatungen unserer Trägerorganisationen zum Thema Wohnen mit ein (▶ Kapitel 3.1). Zudem teilt der Gießener Stadtrat Francesco Arman seine Erfahrungen und Einschätzungen aus kommunalpolitischer Sicht (▶ Kapitel 3.2). Am Ende dieses Jahresberichts spre-

chen wir Handlungsempfehlungen aus, wie der Antiziganismus besser bekämpft werden kann (► Kapitel 4).

Wir werden derzeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und vom Hessischen Ministerium für Arbeit Integration, Jugend und Soziales (HSMI) gefördert. Die Errichtung von MIA beruht auf dem Beschluss des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, der nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland und auf der Empfehlung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus.

MIA Hessen wird von zwei Organisationen getragen: dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen und dem Förderverein Roma e. V. Beide Organisationen haben eine langjährige Erfahrung in der Beratung von Angehörigen der Minderheit. Antiziganistische Erfahrungen der Betroffenen sind für beide Organisationen allgegenwärtig. Der Antiziganismus wurde bislang jedoch nicht systematisch und nach wissenschaftlichen Standards erfasst. MIA Hessen – als Teil von MIA Bund – dokumentiert erstmals systematisch antiziganistische Vorfälle in Hessen und schafft so eine (neue) Grundlage für die Bekämpfung von Antiziganismus. Damit stellt die Implementierung der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen eine qualitative Ergänzung für beide Organisationen dar.

Der **hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma** ist eine Selbstorganisation von Sinti und Roma, die Anfang der 1980er Jahre aus der Bürgerrechtsbewegung entstanden ist und sich weiterhin als Teil dieser versteht. Der hessische Landesverband versteht sich als politische Vertretung von Angehörigen der nationalen Minderheit, bietet eine Sozialberatung an und Bildungsangebote, um über Antiziganismus aufzuklären.

Der **Förderverein Roma e. V.** ist in der Roma-Community in Frankfurt am Main und der Umgebung fest verankert und arbeitet ebenfalls in der Sozialberatung und ist im Bereich Information und Bildung tätig. Zudem betreibt der Träger eine Kindertagesstätte, ist in der Jugendhilfe aktiv und bietet Projekte zur schulischen und beruflichen Qualifikation an.

Mit dieser Trägerstruktur ist es möglich, einen großen Teil der Communitys zu erreichen. Obwohl wir unsere Arbeit erst in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen haben, konnten wir für das gesamte Jahr 2023 antiziganistische Vorfälle erfassen. Uns wurden insgesamt 113 Fälle gemeldet. Besonders im ersten Jahr der Fallaufnahme gehen wir von einer sehr hohen Anzahl nicht gemeldeter Vorfälle, also von einem sehr ho-

hen *Dunkelfeld*, aus. Es ist anzunehmen, dass es erheblich mehr antiziganistische Vorfälle gegeben hat, die uns jedoch nicht bekannt geworden sind. Um die Meldestruktur zu verbessern, bauen wir unser Netzwerk kontinuierlich aus und erhöhen den Bekanntheitsgrad der Melde- und Informationsstelle.

1.2 Wie funktioniert eine Meldung?

Es existieren unterschiedliche Wege der Datenerhebung. Die häufigste Art der Meldung im Jahr 2023 war die Fallmeldung durch Betroffene oder Zeug*innen. Diese können über die Meldemaske auf unserer Homepage oder über unsere E-Mail-Adresse antiziganistische Vorfälle melden. Daneben halten sowohl die MIA-Stelle des hessischen Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma als auch des Förderverein Roma e.V. ein Meldetelefon bereit, über das per Messenger oder Anruf ein Vorfall gemeldet werden kann. Zudem machen die Mitarbeiter*innen des hessischen Landesverbandes und des Förderverein Roma e.V. Menschen auf Veranstaltungen und im Rahmen der Sozialberatung auf die Möglichkeit einer Meldung bei MIA aufmerksam. Neben den vielfältigen Möglichkeiten, Vorfälle von Antiziganismus zu melden, wird der Vorteil unserer Doppelstruktur erkennbar. Während Menschen grundsätzlich über die Meldemaske unserer Homepage oder die E-Mail-Adresse Vorfälle melden können, besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich niedrigschwellig an die Organisation zu wenden, mit der ohnehin schon Kontakt besteht.

MIA Hessen tritt im Bearbeitungsprozess mit allen Meldenden in Kontakt, um einen möglichen Beratungsbedarf zu erfragen. Nach der Abklärung weiterer Unterstützungsmöglichkeiten, erfolgt in vielen Fällen eine Verweisberatung an entsprechende Beratungsstellen. Außerdem verifizieren wir damit die Meldung, verstehen den Vorfall so detaillierter und können durch den persönlichen Kontakt noch fehlende Informationen aufnehmen. Wir sind darauf angewiesen, dass Menschen uns über antiziganistische Vorfälle informieren und machen dies gegenüber den Zielgruppen transparent. Eine Meldung kann für Betroffene eine mögliche Reaktion auf eine antiziganistische Diskriminierung sein und damit im Sinne einer erweiterten Handlungsfähigkeit empowernd wirken. Indem wir die aufgenommenen Fallmeldungen dokumentieren und hinsichtlich antiziganistischer Strukturen auswerten und damit in einen größeren Kontext setzen, zielen wir mit der Aufnahme von einzelnen Fällen auch auf gesellschaftliche Veränderung ab.

Neben der Möglichkeit der Vorfallmeldung durch Betroffene oder Zeug*innen, recherchieren wir proaktiv antiziganistische Vorfälle. Manchmal bekommen wir nur

wenig Informationen zu einem möglichen Vorfall und haben lediglich einen Anfangsverdacht. Daher überprüfen wir in solchen Situationen, inwiefern es sich um eine Form von Antiziganismus handeln könnte.

Ein weiterer Weg, Kenntnis von antiziganistischen Vorfällen zu erhalten, besteht in der Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen sowie Monitoringstellen. Dazu etablieren wir ein Netzwerk von Kooperationspartner*innen, welche uns antiziganistische Vorfälle weiterleiten, von denen sie Kenntnis erlangen. Dieser Abgleich erfolgt untereinander in stark anonymisierter Form unter Berücksichtigung unserer Datenschutzstandards und dient der statistischen Vollständigkeit.

Im Jahr 2023 war auffällig, dass die meisten Meldungen von den Betroffenen selbst kamen und uns über die Meldemaske oder die E-Mail-Adresse erreichten. Deutlich seltener meldeten Zeug*innen antiziganistische Vorfälle.

Gendern

*Wir als Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen gendern alle Personenbezeichnungen mit einem * damit alle Menschen angesprochen werden. Für Personenbezeichnungen von Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma benutzen wir die Bezeichnungen „Sinti“ und „Roma“. In unseren beiden Gastkommentaren von der hessischen Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales Heike Hofmann und dem Stadtrat Francesco Arman haben wir den Autor*innen die Entscheidungen über das Gendern selbst überlassen.*

Datenschutz und Anonymisierung

Wir nehmen Datenschutzmaßnahmen sehr ernst. Der Schutz aller personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Einer der wichtigsten Aspekte des Datenschutzes ist die Anonymisierung. Wenn ein Vorfall bei uns gemeldet wird, werden oft sensible und persönliche Informationen über die beteiligten Personen genannt. Wir bitten die Meldenden (auch in dem Meldeformular auf unserer Homepage) darum, uns den Vorfall möglichst detailliert zu beschreiben, ohne dabei die Klarnamen der beteiligten Personen zu nennen. Während der Aufnahme der Vorfälle, anonymisieren wir personenbezogene Daten und speichern sie auf verschlüsselten Datenträgern. Dabei befolgen wir mehrere Anonymisierungsschritte. Bei einem Eintrag in die Datenbank verzichten wir auf alle persönlichen

Informationen. Wenn wir Vorfälle veröffentlichen, was nur nach Zustimmung durch die Betroffenen geschieht, folgt ein weiterer Anonymisierungsschritt: Dabei verzichten wir auf weitere persönliche Informationen, die zur Identifizierung der beteiligten Personen führen könnten. Wir nennen beispielsweise keine Orte, konkrete Daten oder Details, die für das Verständnis der Situation irrelevant sind. Wenn Personen einer Veröffentlichung widersprechen, fließen die Meldungen ausschließlich in unsere Statistik ein. Diese Meldungen werden also lediglich in der absoluten Anonymisierungsform veröffentlicht und lassen keinerlei Rückschlüsse auf den Tathergang zu.

Möglichkeiten, antiziganistische Vorfälle zu melden:

Homepage: www.hessen.antiziganismus-melden.de

E-Mail-Adresse: mia-hessen@mia-bund.de

Melde-Telefon Landesverband Deutscher Sinti und Roma: 0179-7347787

Melde-Telefon Förderverein Roma e.V.: 0157-37304024

1.3 Arbeitsdefinition Antiziganismus

MIA Hessen ist Teil der Arbeitsgemeinschaft MIA Bund. Wir orientieren uns an gemeinsamen Standards und Definitionen. So teilen wir auch eine gemeinsame Arbeitsdefinition von Antiziganismus. Diese ist angelehnt an die Arbeitsdefinition der Mitglieder der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)². Zudem bezieht sich unsere Arbeitsdefinition auf das 2016 veröffentlichte „Grundlagenpapier Antiziganismus“ der Allianz gegen Antiziganismus³ und auf den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus „Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation“ aus dem Jahr 2021⁴.

2 International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus, online verfügbar unter: [holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus](https://www.holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus), [letzter Zugriff am: 16.08.2024]

3 Allianz gegen Antiziganismus (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus, online verfügbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf>, [letzter Zugriff am: 16.08.2024]

4 Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Unabhängige Kommission Antiziganismus, online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Bericht_UKA_Perspektivwechsel_Nachholende_Gerechtigkeit_Partizipation.pdf, [letzter Zugriff am 13.08.2024]

Unsere Arbeitsdefinition Antiziganismus lautet:

Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als Zigeuner konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich gegen Sinti und Roma oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe.

Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist (vorwiegend) rassistisch begründet. Antiziganistische Stereotype stützen sich auf ein soziales Konstrukt und lassen bestimmte Eigenschaften als wesentliche und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen. Ein besonderes Kennzeichen antiziganistischer Erzählungen ist es, bestimmte Charakteristika pauschal und unabänderlich zuzuschreiben. Die Ursachen für die Entstehung solcher verallgemeinernden Zuschreibungen liegen in der Dominanzkultur/Mehrheitsgesellschaft begründet.

Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. Antiziganismus tritt aber auch implizit oder versteckt auf: Daher ist nicht nur wichtig, was gesagt und getan wird, sondern auch was nicht gesagt oder getan, bzw. unterlassen wird. So haben offene oder verdeckte, symbolische oder materielle Ausgrenzungspraktiken sowie institutionalisierte und im Alltag erfahrbare Ungleichheit zur Folge, dass soziale Sicherheit verhindert und ein gleichberechtigter Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verwehrt wird.

Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren. Der Mehrheitsgesellschaft bzw. Dominanzkultur nützt Antiziganismus dahingehend, dass sich Hierarchien und der Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen rechtfertigen lassen, um eigene Privilegien zu verteidigen. Zudem schafft Antiziganismus ein Ventil für individuelle und kollektive Aggressionen (Sündenbock-Me-

chanismus). Um Antiziganismus zu bekämpfen, müssen antiziganistische Stereotype aktiv hinterfragt und dekonstruiert werden.

In unserem Bericht benutzen wir an einigen Stellen den Begriff ~~Zigeuner~~. Der Begriff stellt eine diffamierende Fremdbezeichnung dar und ist aufgeladen mit rassistisierenden, antiziganistischen Zuschreibungen, Bildern und Vorurteilen. Zudem wurden Menschen im Nationalsozialismus als ~~Zigeuner~~ verfolgt und ermordet. Vor allem Sinti und Roma werden mit diesem Begriff seit Jahrhunderten diskriminiert. Sprechen Mehrheitsangehörige mit diesem Begriff Menschen an, wertet MIA Hessen das in der Regel als antiziganistische Beleidigung. Das bedeutet für uns, dass wir den Begriff (in diesem Bericht) nur verwenden, wenn er im Kontext antiziganistischer Vorfälle auftaucht. Dies tun wir, um die Gewalt, die von dieser rassistischen Fremdbezeichnung ausgeht, sichtbar zu machen. Würden wir ihn an diesen Stellen streichen, würden sich die Verletzungen, die mit dem Begriff einhergehen, nicht vermitteln. Darüber hinaus benutzen wir ihn an wenigen Stellen im Kontext des entsprechenden Konstruktes. Wir verwenden also den Begriff so selten wie möglich und ausschließlich in durchgestrichener Form, um eine Distanzierung zu visualisieren.

Neben der Arbeitsdefinition Antiziganismus arbeiten wir zusätzlich mit einer Arbeitsdefinition zur Einordnung der Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Diese Definition wird in ► Kapitel 2.2.1 *NS-bezogener Antiziganismus* vorgestellt.

2. Antiziganistische Vorfälle in Hessen 2023

Im ersten Jahr unseres Bestehens haben wir 113 Vorfälle von Antiziganismus aufgenommen. Wir werden im Folgenden auf die unterschiedlichen Vorfällenarten, die Erscheinungsformen, die Adressat*innen, weitere betroffene Personen und den Kontext der antiziganistischen Diskriminierung eingehen. Wir schließen die Darstellung der in Hessen gemeldeten Vorfälle mit einer Analyse der Vorfälle in Bezug auf den Kontext Wohnen. Diskriminierung und verbale Stereotypisierungen sind mit 44 Vorfällen und 46 Vorfällen die häufigsten Vorfällenarten. Dies deckt sich mit den Ergebnissen im Bund und in anderen Bundesländern⁵. Die Betroffenen sehen sich also besonders häufig antiziganistisch begründeten Benachteiligungen und antiziganistischen Äußerungen ausgesetzt. Beide Vorfällenarten drücken sich sehr unterschiedlich und auf vielfältige Weise aus. Das möchten wir in diesem Kapitel näher betrachten.

Bei den unterschiedlichen Analyseebenen nennen wir verschiedene Fallbeispiele, um spezifische Aspekte von Antiziganismus deutlich zu machen. Die Komplexität eines Vorfalls ist in aller Regel deutlich höher. Daher nennen wir einzelne Beispiele auch mehrfach, um daran die unterschiedlichen Analyseebenen deutlicher zu machen. Wir ordnen diese Fallbeispiele ein und beschreiben exemplarisch, was an diesen Beispielen sichtbar wird. Wir geben hier die anonymisierten Schilderungen der Meldenden wieder. Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass Betroffene die von ihnen erlebte antiziganistische Gewalt sehr unterschiedlich wahrnehmen. Dies wird auch im individuellen Umgang mit antiziganistischer Gewalt deutlich. Die nachfolgenden Einordnungen und Analysen beziehen sich auf bestimmte Aspekte der konkreten Schilderung der Meldenden und sind nicht abschließend.

Wir wollen mit diesen Schilderungen auch zu dem Verständnis beitragen, dass es ein Privileg der *weißen* Mehrheitsgesellschaft ist, solche Situationen nicht zu erleben und sich somit im Alltag nicht zwangsläufig damit auseinandersetzen zu müssen. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Umgangsweisen können von Scham und Wut bis zu (starker) Verun-

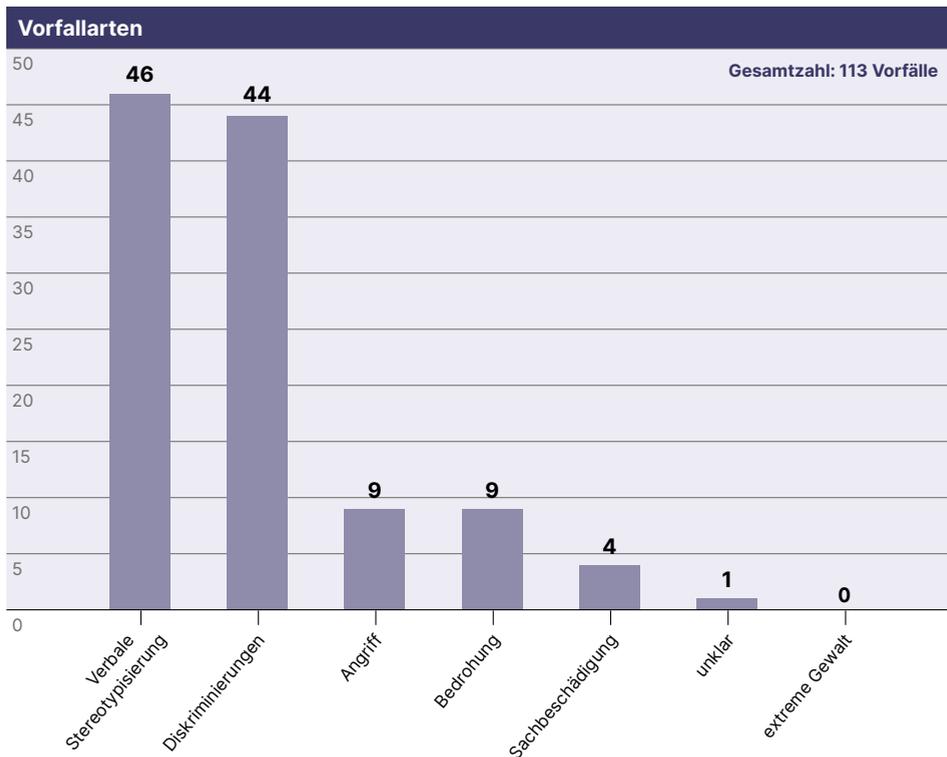
⁵ Vgl. MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganistische Vorfälle 2023 in Deutschland. Zweiter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin, online verfügbar unter: <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/06/MIA-JB-2023-Internet.pdf>, [letzter Zugriff am 08.08.2024]

sicherung führen. Den Vorfällen gemein ist, dass zum einen die von uns genannten Vorfälle von vielen Menschen berichtet werden und zum anderen die Betroffenen nicht nur die gemeldeten Situationen erleben, sondern die Erfahrung von Antiziganismus für sie oft alltäglich und persistent ist.

2.1 Vorfällearten

Eine wichtige Unterscheidung liegt in der Art der Vorfälle. Wir unterscheiden sechs Vorfällearten: *extreme Gewalt* (0), *Angriffe* (9), *Bedrohungen* (9), *Sachbeschädigungen* (4), *Diskriminierungen* (44) und *verbale Stereotypisierungen* (46). In einem Fall ist die Zuordnung zu einer Vorfälleart unklar. Die Definitionen, die im Folgenden genannt werden, entsprechen den allgemeinen MIA-Definitionen.

Extreme Gewalt sind physische Angriffe oder Anschläge, die den Tod von Menschen zur Folge haben können oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen können.



Extreme Gewalt ist für die Melde- und Informationsstelle also ein feststehender Begriff, bezieht sich konkret auf physische, sehr schwerwiegende Angriffe und meint nicht etwa – wie man alltagssprachlich annehmen könnte – besonders schlimme gewaltvolle Handlungen oder Aussagen. Uns ist kein Vorfall von extremer Gewalt in Hessen bekannt. Dennoch kann es zu solchen Vorfällen im Jahr 2023 gekommen sein, welche uns nicht gemeldet wurden, da wir von einer hohen Zahl ungemeldeter Fälle ausgehen (vgl. ► Kapitel 1.2).

2.1.1 Angriff

Unter *Angriffen* verstehen wir körperliche Angriffe, die im Gegensatz zu extremer Gewalt keine lebensbedrohlichen Auswirkungen haben.

Angriffe sind körperliche Angriffe, ohne dass dies lebensbedrohliche oder schwerwiegende körperliche Schädigungen nach sich zieht.

Uns wurden neun Vorfälle gemeldet, die wir als *Angriff* kategorisiert haben. In einigen ist es zu physischer Gewalt gekommen. Wir wollen hier ein Beispiel anführen, bei dem es bei dem Versuch der körperlichen Gewalt geblieben ist.

Zwei Frauen laufen mit Kinderwagen durch eine belebte Straße mit vielen Cafés und Restaurants. Aus einem Café kommt ein Angestellter heraus und schreit sie an: „Verschwindet! Zigeuner haben hier nichts zu suchen!“ Die Frauen fragen: „Was willst du?“ Der Angestellte holt im Laden einen Eimer Wasser und versucht, die Frauen mit dem Wasser zu übergießen, was allerdings nicht gelingt.

Dieser Vorfall findet im öffentlichen Raum statt. Ohne vorherigen Kontakt übt der Täter physische Gewalt aus. Mit diesem Angriff erhebt er Anspruch auf den öffentlichen Raum, über den er wie selbstverständlich verfügt. Ein Recht, das ihm zwar keineswegs zusteht, dessen Verletzung aber zu keiner Missbilligung durch die Mehrheit oder sogar zu Strafe führt. Der physische Angriff, Menschen mit Wasser verscheuchen zu wollen, ist mit starker Demütigung verbunden.

2.1.2 Bedrohung

Besonders wenn mit physischer Gewalt gedroht wird, kann eine Bedrohung auf emotionaler Ebene Ähnlichkeiten zu einem *Angriff* haben. Wir haben neun Vorfälle einer Bedrohung aufgenommen.

Eine **Bedrohung** ist ein verbaler oder nonverbaler Angriff in Form der direkt adressierten Androhung von Gewalt gegen Personen, Gruppen, Institutionen oder Sachen (unabhängig von ihrem Ausmaß oder der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung).

In einigen aufgenommenen Fällen gibt es über einen längeren Zeitraum mehrfache und andauernde Vorfälle von Bedrohungen, die bei den Betroffenen zu starker Unsicherheit geführt haben. In einem Fall hat die anhaltende Bedrohungslage sogar zu einem Auszug aus der Wohnung geführt. Im Folgenden möchten wir von dem Vorfall einer Bedrohung berichten, der jedoch keine physische Gewalt impliziert:

Ein Kommunalpolitiker einer Mitte-rechts-Partei besucht mit einer weiteren Person und einem Kind ein Stadtfest. Dabei kommen sie an einem Stand mit Kuscheltieren vorbei. Das Kind beschädigt ein Kuscheltier. Der Standbesitzer fordert von dem Politiker 25 Euro für das beschädigte Kuscheltier. Dieser geht wortlos weiter. Daraufhin ruft der Standbesitzer die Polizei. Die Personalien des Kommunalpolitikers werden von der Polizei aufgenommen. Der Kommunalpolitiker sagt zu dem Standbesitzer: „Ich werde mich beschweren, damit du nie wieder einen Stand bekommst.“ Zu seiner Begleitung sagt er: „Das ist ja ein Verhalten wie bei Zigeunern hier.“

Der Kommunalpolitiker spricht an dieser Stelle also eine Drohung aus und macht durch die Aussage zu seiner Begleitung den antiziganistischen Gehalt seiner Einstellung deutlich. Die Drohungen setzen sich in diesem Fall fort und gehen über die konkrete Situation auf dem Stadtfest hinaus:

*Anwält*innen des Politikers rufen den Standbesitzer in den darauffolgenden Tagen an und bieten ihm Geld an, wenn er den Vorfall nicht öffentlich macht. Bei den Telefonaten schreien die Anwält*innen ihn an und bedrohen ihn.*

Der Standbesitzer ist hier mit der Bedrohung seiner ökonomischen Existenz konfrontiert und wird gleichzeitig antiziganistisch adressiert.

2.1.3 Diskriminierung

44 Vorfälle haben wir als *Diskriminierung* erfasst. Damit stellt *Diskriminierung* in Hessen genau wie bundesweit die zweithäufigste Vorfällart dar.

Eine bei MIA aufgenommene **Diskriminierung** ist eine antiziganistisch motivierte Benachteiligung.

Dabei unterscheiden wir zwischen *individueller*, *institutioneller* sowie einer Verknüpfung von *individueller mit institutioneller Diskriminierung* und der *strukturellen Diskriminierung*.

Individuelle Diskriminierung bezieht sich auf ein Verhalten zwischen Individuen, das einzelne Personen abwertet oder ausgrenzt. Sie ist ein Ergebnis von individuellem Handeln, auch wenn es innerhalb von Organisationen oder Unternehmen stattfindet.

Wir haben 13 Vorfälle *individueller Diskriminierung* aufgenommen.

Bei **institutioneller Diskriminierung** handeln Personen nicht (nur) aus eigenen Motiven diskriminierend, sondern die Regeln, Praktiken und Abläufe der Institution sind primär für die Benachteiligung verantwortlich. Somit ist die *Diskriminierung* das Ergebnis von institutionellem oder organisationalem Handeln.

Bezogen auf die institutionelle Diskriminierung haben wir 13 Vorfälle aufgenommen.

Es gibt auch viele Fälle, in denen beides ineinandergreift, die Codierung erfolgt dann als *individuelle und institutionelle Diskriminierung*.

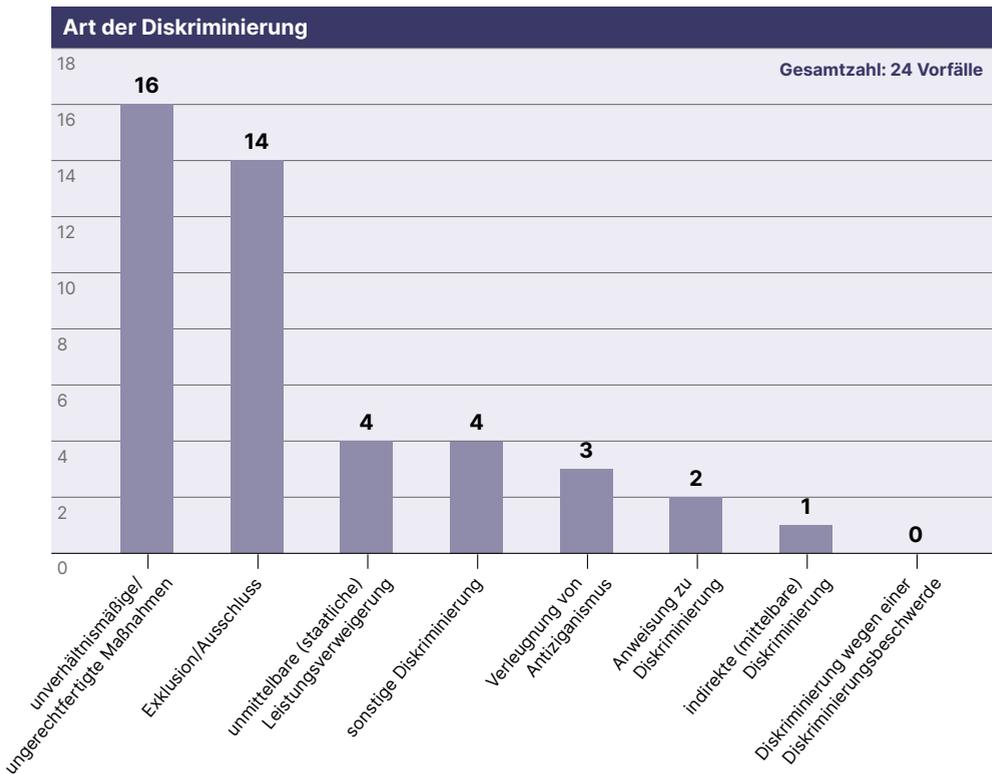
Individuelle Diskriminierung und institutionelle Diskriminierung gehen oft miteinander einher. Es bestehen sowohl institutionelle Praktiken, die Diskriminierung zur Folge haben, jedoch wirkt auch das individuelle Handeln diskriminierungsverstärkend.

Bezogen auf *individuelle und institutionelle Diskriminierung* haben wir 18 Vorfälle aufgenommen.

Von **struktureller Diskriminierung** wird gesprochen, wenn die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Organisation der Gesellschaft begründet liegt. So können gesellschaftliche Strukturen dazu führen, dass Personen nicht dieselben Chancen haben und nicht die gleichen Rechte wahrnehmen können wie andere Menschen.

Wir haben 2023 keinen Vorfall aufgenommen, der als *strukturelle Diskriminierung* codiert werden kann, gehen hier aber von ungemeldeten Fällen aus (vgl. ► Kapitel 1.2)

Sowohl bei *individueller* als auch bei *institutioneller Diskriminierung* – und damit bei allen uns gemeldeten Vorfällen von *Diskriminierung* – unterscheiden wir darüber hinaus noch die Form der *Diskriminierung*. Auf diese *Diskriminierungsformen* gehen wir im Folgenden intensiver ein, weil hiermit die Struktur antiziganistischer *Diskriminierung* sichtbar wird. Als Formen werden *unmittelbare (staatliche)*



Leistungsverweigerung, Exklusion/Ausschluss, unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen, Anweisung zu Diskriminierung, Diskriminierung wegen einer Diskriminierungsbeschwerde, Verleugnung von Antiziganismus und indirekte (mittelbare) Diskriminierung unterschieden.

Exklusion und Ausschluss

14 Vorfälle von Diskriminierung fallen unter die Kategorie *Exklusion/Ausschluss*.

Eine Person wird aus antiziganistischen Gründen von Teilhabe, sozialen Räumen oder physischen Räumen ausgeschlossen.

Die Bandbreite von Situationen, in denen Menschen ausgeschlossen werden, ist groß. Sie reicht von Bildungsinstitutionen über nachbarschaftliche Ausschlüsse, Exklusion auf dem Arbeitsmarkt und im Freizeitbereich. Im folgenden Beispielfall wird eine Familie durch den Betreiber eines Campingplatzes exkludiert:

Eine Familie fährt mehrere hundert Kilometer in ein Urlaubsgebiet auf einen Campingplatz. Die Familie hat vorher auf dem Campingplatz angerufen und mit einem Mitarbeiter gesprochen. Dabei erfolgte eine mündliche Reservierungsbestätigung. Als sie auf dem Campingplatz ankommen, empfängt der Betreiber des Campingplatzes sie und schreit sie an, dass sie den Platz verlassen sollten. Eine Kommunikation darüber hinaus ist nicht möglich. Seinen Mitarbeiter fragt der Betreiber: „Hast du den bestellt?“ Die Familie muss am späten Abend auf einen anderen Campingplatz ausweichen. Da es sich um die Hauptsaison handelt, findet sie keinen Campingplatz mehr, der all ihren Wünschen entspricht.

In diesem Beispiel werden Menschen, die als Angehörige der Minderheit gelesen werden, von einer Dienstleistung ausgeschlossen und ihres Rechts auf Freizeit und Erholung beraubt. Dies ist in vielen uns gemeldeten Vorfällen passiert. In diesem spezifischen Vorfall wirkt der Betreiber bei der Durchsetzung des Ausschlusses bedrohlich. Der Ausschluss führt dazu, dass die Familie am späten Abend eine Alternative finden muss. Der neue Campingplatz erfüllt im Gegensatz zum ersten Campingplatz nicht alle Ansprüche der Familie. Obwohl die betroffene Familie reserviert und eine Zusage bekommen hat, ist sie der Situation des Ausschlusses aufgrund ihrer Minderheitszugehörigkeit ausgesetzt.

Unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung

Die *unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung* kommt der Diskriminierungsform *Exklusion/Ausschluss* sehr nahe, das zeigt sich in folgender Definition:

Einer Person wird antiziganistisch motiviert eine Hilfeleistung oder eine staatliche Leistung bzw. Unterstützung verweigert.

Dies führt in der Regel ressourcenbedingt zu weniger sozialer Teilhabe. Eine (staatliche) Leistungsverweigerung kann somit zu gesellschaftlichem Ausschluss führen. Wir haben vier Vorfälle unter dieser Diskriminierungsform aufgenommen. Zwei der vier Vorfälle ereigneten sich in einer Behörde, ein Fall in einem Krankenhaus und ein Fall im Beherbergungsgewerbe.

Unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen

16 Vorfälle von antiziganistischer *Diskriminierung* haben wir als *unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen* aufgenommen.

Eine **unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahme** liegt dann vor, wenn eine Person mit antiziganistisch motivierten unverhältnismäßigen oder ungerechtfertigten Maßnahmen konfrontiert wird.

Die Diskriminierungsverantwortlichen, die solche Maßnahmen zu verantworten haben, kommen aus unterschiedlichen Lebensbereichen. Viele der 16 Vorfälle wurden durch unterschiedliche Behörden verantwortet (darunter auch von der Polizei)⁶. Einige Fälle sind im Bildungsbereich zu verorten (5). Dabei sind oft Lehrer*innen die Diskriminierungsverantwortlichen. In einigen Fällen ist das Gewerbe betroffen (2), so auch in dem folgenden Beispiel:

Eine Frau steht mit Kinderwagen und zwei Kindern an der Kasse eines Supermarktes in einem Einkaufszentrum. Sie hat unten im Kinderwagen viele Tüten mit Einkäufen aus anderen Geschäften. Ihre Lebensmittel liegen bereits auf dem Band. Sie geht zurück in den Laden, um noch etwas zu holen, das sie vergessen hat, und legt es mit auf das Band. Die KassiererIn scannt die Einkäufe und weist die Frau dann an, alle Tüten aus dem Wagen zu holen und auszu-

⁶ Vgl. MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024)

packen. Eine Zeugin beobachtet den Vorfall. Sie hat ebenfalls gerade bezahlt und hat auch diverse weitere Tüten aus anderen Läden dabei. Sie geht zurück zur Kasse und fängt an, ihre Tüten ebenfalls auszupacken mit den Worten, sie hätte nicht gewusst, dass man hier alles vorzeigen müsse, das sei bei ihr wohl vergessen worden. Daraufhin erklärt die Kassiererin, dass das für sie selbstverständlich nicht gelte, sie solle aufhören, alles auszupacken. Die Zeugin fragt nach dem Unterschied zwischen ihr und der anderen Frau. Daraufhin bestätigt die Kassiererin die Aussage, dass das nur für Familien wie diese gelte. Inzwischen hat die Betroffene alle Tüten auf das Band gelegt. Die Kassiererin verzichtet auf Grund der Intervention darauf, alles zu durchsuchen. Die Familie geht.

Durch die solidarische Intervention der Zeugin wird besonders deutlich, dass es sich hier um eine unverhältnismäßige Maßnahme handelt. Durch die Intervention wird die Kassiererin sogar dazu gedrängt, explizit zu verbalisieren, dass ihre Aufforderung, alle Taschen zu leeren, nur für bestimmte Personen (Angehörige der Minderheit) gilt. Wie in dem Beispiel des Ausschlusses von einem Campingplatz wird auch hier die Unplanbarkeit des Alltags demonstriert. Die Urlauber*innen müssen spontan ihre Reise umplanen, und durch das antiziganistische Verhalten der Kassiererin und dessen Aushandlung verzögert sich ein alltäglicher Einkauf erheblich. Die Kassiererin liest die Betroffene als Angehörige der Minderheit, und das Stigma des ~~Zigeuner~~ Zigeunerkonstruktes wird durch die Aufforderung, alle Taschen zu leeren, materialisiert und auch an die umstehenden Personen transportiert.

Darüber hinaus findet diese *Diskriminierung* – wie so viele – unter Beobachtung anderer Personen statt. Dies kann sowohl Schutz bedeuten oder aber auch Scham auslösen. In diesem Beispiel verhält sich eine weitere Person der Betroffenen gegenüber solidarisch. Ein solidarisches Verhalten wurde uns in 19 Vorfällen (unabhängig der Vorfallart) gemeldet. In 22 Vorfällen haben Dritte weggeschaut oder die Situation ignoriert und in 13 Vorfällen haben sich Dritte mit den Täter*innen verbündet.

Anweisung zur Diskriminierung

Wir haben zwei Vorfälle als *Anweisung zur Diskriminierung* codiert.

In diesen Fällen hat jemand eine *Anweisung zur Diskriminierung* gegeben.

Vermutet werden solche Vorfälle vor allem in Behörden. Dies trifft auf einen der beiden Fälle zu. Der andere Vorfall, den wir aufgenommen haben, erscheint uns aber eher untypisch.

Ein Kunde weist eine Kassiererin, vermutlich antiziganistisch motiviert, an, eine andere Kundin an der Kasse genau zu kontrollieren. Er erhebt den Vorwurf des Diebstahls.

Dieses Beispiel ähnelt sehr dem Vorfall, den wir zuvor unter der *Diskriminierungsform unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen* beschrieben haben. Beide Vorfälle finden in einem Geschäft statt, in beiden Vorfällen wird die antiziganistische Zuschreibung von Kriminalität verbalisiert und jeweils in eine Handlung umgesetzt, was zu einer *Diskriminierung* führt. Die möglichen Auswirkungen auf die Betroffenen ähneln sich in diesen Beispielen vermutlich: Beschämung, Markierung als „andere“ und antiziganistische Stigmatisierung müssen für Betroffene offensichtlich immer und in jeder Situation erwartbar sein. Alltagshandeln kann jederzeit durch Diskriminierung oder Anfeindung unterbrochen oder verzögert werden.

Verleugnung von Diskriminierung

In drei Vorfällen haben wir eine *Verleugnung von antiziganistischer Diskriminierung* aufgenommen.

Eine Person, die Antiziganismus erlebt hat und sich dagegen wehrt, kann insofern *diskriminiert* werden, dass der erfahrene Antiziganismus nicht ernst genommen, geleugnet oder verharmlost wird. Die Person erfährt dadurch oftmals eine weitere *Diskriminierung*.

In einem Fall wird Antiziganismus in einem Gerichtsprozess verleugnet, in einem anderen Fall von einem Vorgesetzten, welcher das antiziganistische Verhalten seiner Angestellten deckt. In einem dritten Fall ...

... wird eine Schülerin über einen langen Zeitraum antiziganistisch gemobbt. In einem Gespräch mit der Schulleitung verleugnet diese das Mobbing. Die Schulleitung gibt vor, sowohl von dem Mobbing als auch von dem antiziganistischen Hintergrund des Mobbings nichts zu wissen.

Wie bereits beschrieben, können wir bei Weitem nicht alle Vorfälle von Antiziganismus in Hessen abbilden und gehen davon aus, nur die Spitze des Eisbergs dokumentieren zu können. Daher ist ein großes Ziel, MIA Hessen in kommenden Monaten weiter bekannt zu machen (vgl. ► Kapitel 1.2). Mit einer größeren Reichweite und einem engen Netzwerk erhoffen wir uns, dass mehr der stattfindenden Vorfälle an uns gemeldet werden. Bei einer Leugnung oder Verharmlosung einer antiziganistischen Tat stellt die Meldung durch Betroffene eine besondere Herausforderung dar, da dies voraussetzt, dass die Betroffenen zum einen den Antiziganismus selbst und im Weiteren auch die Verleugnung desselben wahrnehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die iterative Erfahrung von Verharmlosung erlebter Übergriffe die Wahrnehmung sowohl der Betroffenen als auch der Täter*innen in dem Sinne beeinflusst, dass antiziganistische Handlungen als alltägliche Erfahrungen, bzw. alltägliches Denk- und Handlungsmuster erscheinen und sich damit normalisieren. Wird ein antiziganistischer Übergriff nicht mehr als solcher eingeordnet, wird er folglich auch nicht gemeldet. Aus diesem Grund kommt der Sensibilisierung für Antiziganismus als nicht hinnehmbare Erfahrung, die ganz und gar nicht „normal“ sein soll, eine bedeutende Rolle bei der Vergrößerung und Intensivierung unserer Reichweite zu. Dies betrifft sowohl Täter*innen als auch die Betroffenen.

Indirekte (mittelbare) Diskriminierung

Einen Fall haben wir als *indirekte (mittelbare) Diskriminierung* aufgenommen.

Eine **indirekte oder mittelbare antiziganistische Diskriminierung** liegt vor, wenn scheinbar neutrale Kriterien, die zunächst für alle gleichermaßen gelten, sich in ihrem Effekt auf bestimmte Gruppen stärker benachteiligend auswirken als auf andere, *oder* wenn Personen wegen ihrer angenommenen Verbindung zu Personen einer bestimmten ethnischen Herkunft (auf die sich antiziganistische Vorurteile beziehen) benachteiligt werden.

Diskriminierung aufgrund einer Diskriminierungsbeschwerde

Keinen Fall haben wir von *Diskriminierung aufgrund einer Diskriminierungsbeschwerde* aufgenommen.

Nach Einreichen einer Diskriminierungsbeschwerde nimmt die antiziganistisch motivierte Benachteiligung zu.

Wir haben die unterschiedlichen Formen der Vorfallart *Diskriminierung* systematisch genannt und analysiert, um die große Spannbreite und unterschiedlichen Dimensionen antiziganistischer Diskriminierung 2023 in Hessen offenzulegen.

2.1.4 Verbale Stereotypisierung

In der Vorfallart *verbale Stereotypisierung* haben wir 46 von 113 Vorfällen aufgenommen. Damit ist die *verbale Stereotypisierung* in Hessen genauso wie in ganz Deutschland die häufigste Vorfallart.

Es werden alle antiziganistischen Äußerungen aufgenommen, die nicht explizit bedrohend sind und die nicht direkt mit benachteiligenden Handlungen einhergehen.

Anders als bei Diskriminierungen gehen antiziganistische Äußerungen also nicht mit einer physischen Handlung einher. Es handelt sich in vielen Fällen um Beleidigungen, Diffamierungen oder Stigmatisierungen. So auch in folgendem Fall:

Zwei Frauen stehen in der Schlange an der Supermarktkasse. Eine andere Kundin drängelt sich nach vorne mit den Worten: „Ich will nicht mit diesen Zigeunern zusammenstehen, weil ich nicht will, dass sie aus meiner Tasche klauen!“

Hier findet ein antiziganistischer Vorfall erneut in einem Geschäft statt. Auf die geäußerte Beleidigung folgt, anders als bei den bereits beschriebenen Fällen, keine Handlung, die beispielsweise Auswirkungen auf die Planbarkeit des Alltags hat oder Menschen von bestimmten Orten oder Kontexten ausschließt. Die Frauen, die hier betroffen sind, werden stigmatisiert. Sie werden von der anderen Kundin als die „Anderen“ konstruiert, neben denen man nicht stehen könne, ohne bestohlen zu werden. Auf diesen Mechanismus gehen wir näher in ► Kapitel 2.2.4 ein. Da die *verbale Stereotypisierung* sehr häufig vorkommt, führt das zu einem alltäglichen Erleben von Antiziganismus.

Solche Äußerungen müssen nicht zwangsläufig verbale Angriffe sein, sondern können auch das konforme und vorbildliche Verhalten einzelner Angehöriger der Minderheit hervorheben und dies in Abgrenzung zu der gesamten Gruppe von

Sinti und Roma stellen. Eine Verletzung stellen solche Äußerungen dar, weil die gesamte Gruppe, zu der auch die Betroffenen gehören, abgewertet wird.

Es können auch romantisierende Äußerungen oder stigmatisierende Aussagen getroffen werden, ohne dass Betroffene direkt angesprochen werden. So wurde uns einige Male gemeldet, dass Restaurants ein Zigeunerschnitzel auf ihrer Speisekarte anbieten. Da solche Fälle häufig und für sehr viele Menschen sichtbar sind, führen sie ebenfalls und in besonderem Ausmaß zur Alltäglichkeit und einer schleichenden Normalisierung von Antiziganismus.

2.1.5 Sachbeschädigung

Eine weitere Vorfalart ist *Sachbeschädigung*.

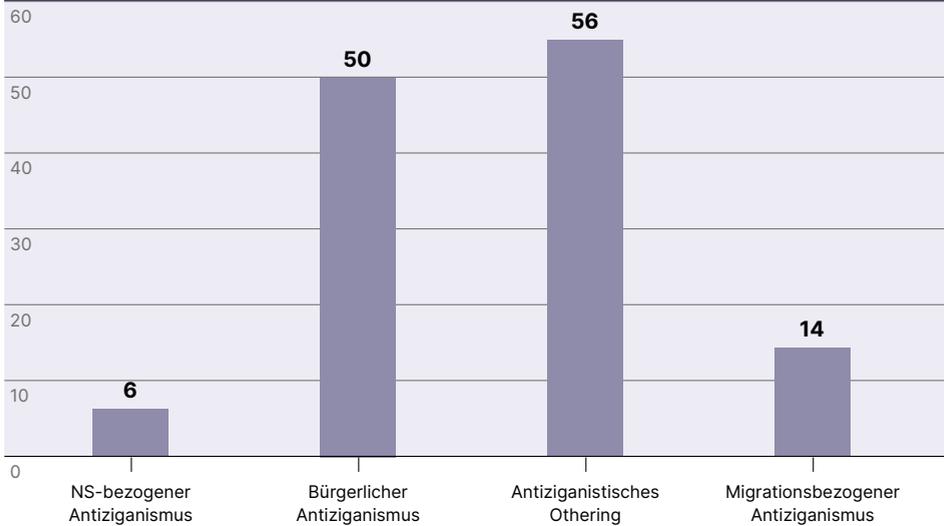
Sachbeschädigungen sind die Beschädigung, Beschmutzung oder das Beschmieren von Orten der Erinnerung an den Völkermord oder des Eigentums von Personen, die von Antiziganismus betroffenen Gruppen oder Communitys zugeordnet werden.

Wir haben vier Vorfälle von *Sachbeschädigung* aufgenommen. Zwei Vorfälle haben ein Mahnmal betroffen. In einem Fall wurde ein Mahnmal, das unter anderem an das ehemalige Internierungslager an der Kruppstraße in Frankfurt am Main erinnert, umgeworfen. In diesem Lager waren vor allem Sinti und Roma während des NS interniert. Zwei andere Fälle betrafen das private Eigentum von Menschen.

2.2 Erscheinungsformen

Neben den Vorfalarten ist auch die Unterscheidung verschiedener Erscheinungsformen von Antiziganismus zentral für unsere Auswertung. Wir differenzieren *NS-bezogenen Antiziganismus*, *bürgerlichen Antiziganismus*, *migrationsbezogenen Antiziganismus* und *antiziganistisches Othering*. Als *NS-bezogenen Antiziganismus* haben wir sechs Vorfälle kategorisiert, als *bürgerlichen Antiziganismus* (50), als *antiziganistisches Othering* (56) und als *migrationsbezogenen Antiziganismus* (14). Diese Gesamtzahl übersteigt die Anzahl der Vorfälle insgesamt, denn pro Vorfal codieren wir eine Vorfalart, aber unter Umständen mehrere Erscheinungsformen.

Erscheinungsformen des Antiziganismus



2.2.1 NS-bezogener Antiziganismus

Die Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma

Wir verwenden gemeinsam mit MIA Bund und allen anderen regionalen Meldestellen neben unserer Arbeitsdefinition zu Antiziganismus auch eine Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Die rassistische Verfolgungspolitik und -praxis mit ihrer Vernichtungsabsicht während des Nationalsozialismus hat bis heute negative Auswirkungen auf die Verfolgten, ihre Familien, also die nachfolgenden Generationen. Damit diese nationalsozialistischen Verbrechen und ihr Fortwirken eine angemessene Beachtung finden, verwendet MIA – zur Einordnung *NS-bezogener antiziganistischer Vorfälle* – eine separate Definition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Diese ist angelehnt an die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) im Oktober 2013 verabschiedete Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Holocausts.⁷

⁷ International Holocaust Remembrance Alliance (2013): Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung/Verharmlosung* des Holocaust, online verfügbar unter: <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust>, [letzter Zugriff am: 18.08.2024]

*Als Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma werden solche Diskurse und Formen der Propaganda verstanden, die die historische Realität und das Ausmaß der Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma sowie weiterer antiziganistisch verfolgter Personen durch die Nazis und deren Kompliz*innen vor und während des Zweiten Weltkriegs negieren, entschuldigen, minimieren oder die Verantwortung dafür verwischen. Die Leugnung bezieht sich auf jeden Versuch zu behaupten, der Holocaust an den Sinti und Roma habe nicht stattgefunden. Die Leugnung oder Verharmlosung dieser NS-Verbrechen ist auch dann gegeben, wenn die Instrumente der Verfolgung und Vernichtung (wie Gaskammern, Erschießungen, Verhungern, Zwangsarbeit, Festsetzung, rassistische Begutachtungen, Zwangssterilisierungen und medizinische Menschenversuche etc.) oder die Vorsätzlichkeit dieser Verbrechen abgestritten, in Zweifel gezogen oder bagatellisiert werden. Die Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma ist in allen ihren verschiedenen Formen stets Ausdruck von Antiziganismus. Formen der Leugnung des Völkermords bestehen auch darin, zu behaupten, Sinti und Roma übertreiben oder erfänden den Völkermord, um daraus einen politischen oder einen finanziellen Vorteil zu ziehen. Formen der Verharmlosung bestehen auch in der Behauptung, Sinti und Roma seien für ihren eigenen Völkermord und andere Verbrechen an ihnen selbst verantwortlich. Diese Formen zielen letztlich darauf ab, die Betroffenen für schuldig und den Antiziganismus für legitim zu erklären. Unter Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma sind auch Aussagen zu verstehen, die den Völkermord an den Sinti und Roma als positives historisches Ereignis darstellen. Diese Äußerungen sind keine Völkermordleugnung, sondern als radikale Form des Antiziganismus eng damit verbunden. Sie implizieren, dass der Völkermord bei der Erreichung seines Ziels der Vernichtung (Auschwitz-Erlass) nicht weit genug gegangen sei.*

Wir haben sechs Vorfälle von NS-bezogenem Antiziganismus aufgenommen.

Diese Vorfälle von **NS-bezogenem Antiziganismus** beziehen sich auf antiziganistisch motivierte Verbrechen, Politiken und Praxen während des NS. Sie bezwecken eine positive oder relativierende Bewertung der rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und Praxis in Form von Leugnung, verzerrter Darstellung, Verharmlosung oder Glorifizierung des Völkermords an den Sinti und Roma oder der Verfolgung von vermeintlichen oder tatsächlichen Angehörigen der Minderheit.

An dieser Stelle wollen wir einen Rückgriff auf die Vorfälle machen: Die Hälfte der sechs aufgenommenen Fälle von *NS-bezogenem Antiziganismus* fällt unter die Kategorie *Sachbeschädigung*, teils an Mahnmälern, teils an privatem Eigentum. Von vier aufgenommenen Fällen von Sachbeschädigung beziehen sich wiederum drei von vier auf *NS-bezogenen Antiziganismus*. Die drei anderen Meldungen von *NS-bezogenem Antiziganismus* fallen unter die Vorfälle *Bedrohung*, *verbale Stereotypisierung* und *Angriff*. Letztere wird im Folgenden näher beschrieben:

Zwei Personen fahren zu einer Wiese, auf der ein Zirkus steht. Die beiden Personen zünden zwei Böller und werfen sie in Richtung dort stehender Personen. Die Böller explodieren jedoch nicht. Die beiden Personen fahren weg und kommen noch einmal wieder, um einen weiteren Böller zu werfen, welcher tatsächlich explodiert. Sie zeigen den Hitlergruß und rufen lautstark: „Heil Hitler!“ Der Böller detoniert im Bereich eines Tiergeheges. Anschließend fahren die Personen davon.

Durch das Ausrufen von „Heil Hitler!“ wird hier ein klarer NS-Bezug deutlich. Die Täter*innen stellen einen Bezug zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik an Sinti und Roma her, obwohl die Zugehörigkeit der Betroffenen nicht bekannt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenen von den Täter*innen als nicht sesshaft und damit nach antiziganistischen Vorurteilen und Konstrukten wahrgenommen werden. Diese Zuschreibung stellt ein typisches Merkmal antiziganistischer Ideologie dar.

2.2.2 Migrationsbezogener Antiziganismus

14 der aufgenommenen Vorfälle fallen unter *migrationsbezogenen Antiziganismus*.

Migrationsbezogener Antiziganismus knüpft an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ an. Sie dient der Verhinderung und De-Legitimierung von unerwünschter (EU-)Migration, die auch als „Armutszuwanderung“ diffamiert wird.

Hier wollen wir ein Beispiel nennen:

Eine Gruppe aus einem Erwachsenenbildungsprojekt für deutschlernende Roma besucht mit den Lehrenden zusammen einen Wochenmarkt. Eine Teilnehmerin

will Kirschen kaufen und probiert aus diesem Grund eine Kirsche an einem Marktstand. Daraufhin wird sie von der Marktfrau des Diebstahls bezichtigt und die Verkäuferin sagt zu der Lehrerin gewandt: „So sind sie. Sie repräsentiert halt ihr Land.“

Hier werden Menschen als fremd markiert. Die Betroffene ist nicht nur mit antiziganistischen Zuschreibungen konfrontiert, sondern ihr wird zusätzlich eine Zugehörigkeit zu einem wie auch immer gearteten Deutschsein abgesprochen, indem sie als Einzelperson zur Repräsentation eines anderen, ihres Landes, herangezogen wird. Dabei stellt der Plural (so sind sie) eine Homogenisierung aller Menschen dar, die unter dem hier angenommenen Konstrukt mitsamt allen Zuschreibungen gelabelt werden. Außerdem geht die Verkäuferin davon aus, dass die Lehrerin weiß, wovon die Rede ist, und erwartet deren Zustimmung. Der antiziganistische Konsens wird also vorausgesetzt.

2.2.3 Bürgerlicher Antiziganismus

Als *bürgerlichen Antiziganismus* haben wir 50 Fälle klassifiziert.

Bürgerlicher Antiziganismus bezieht sich auf die angeblich vorherrschenden Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft. Somit gibt es einen Bezug auf die normative Ordnung einer bürgerlichen Gesellschaft und deren Legitimierung. Von Antiziganismus betroffenen Personen wird vorgeworfen, vermeintlich abweichendes Verhalten zu zeigen, und dieses wird stigmatisiert.

Bürgerlichen Antiziganismus unterteilen wir in vier weitere Kategorien: *sozialer Antiziganismus* (42), *kultureller Antiziganismus* (18), *romantisierender Antiziganismus* (1) und *religiöser Antiziganismus* (0).

Sozialer Antiziganismus bezieht sich auf Abweichungen vom normativ erwarteten sozialen Handeln. Hierin sind antiziganistische Vorstellungen wie Neigung zur Kriminalität oder Faulheit miteinbezogen. Diese Vorstellungen können sich auch auf ein antiziganistisches Frauenbild beziehen.

Unter **kulturellem Antiziganismus** sind Klischees und Stereotype wie ein niedriger Zivilisationsgrad oder stereotype Vorstellungen von Identitäts- oder Heimatlosigkeit zu verstehen.

Unter **romantisierendem Antiziganismus** verstehen wir eine idealisierende und verklärende Umdeutung einer als anders wahrgenommenen Lebensweise. Diese kann als Projektionsfläche für mehrheitsgesellschaftliche Sehnsüchte dienen. Beispiele dafür können Musikalität oder Freiheitsdrang sein. Auch wenn diese Beschreibungen positiv sein sollen, schreiben sie die Andersartigkeit und Devianz einer Gruppe von Menschen fort und verorten diese Gruppe außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft.

Religiöser Antiziganismus bezieht sich auf vor Jahrhunderten im religiösen Kontext entstandene Vorurteile wie den Vorwurf, heidnisch-magische oder satanische Kulte auszuüben. Zuschreibungen im Kontext von Wahrsagerei, Heils- oder Schadenspraktiken könnten unter religiösen Antiziganismus fallen.

Die Vorfälle von *sozialem Antiziganismus*, die uns gemeldet wurden, fanden in einigen Fällen in Supermärkten oder Kiosken statt. So auch der Fall, den wir bereits unter der Erscheinungsform *verbale Stereotypisierung* beschrieben haben:

Zwei Frauen stehen in der Schlange an der Supermarktkasse. Eine andere Kundin drängelt sich nach vorne mit den Worten: „Ich will nicht mit diesen Zigeunern zusammenstehen, weil ich nicht will, dass sie aus meiner Tasche klauen!“

Während dieser Vorfall im Kapitel *verbale Stereotypisierung* hinsichtlich der Vorfälle betrachtet wurde, liegt hier der Fokus auf der Zuschreibung. Es wird deutlich, dass die antiziganistische Zuschreibung „Kriminalität“ und in diesem Fall Diebstahl impliziert. In anderen Fällen, in denen Betroffene verdächtigt wurden zu stehlen – einige davon haben wir bereits beschrieben –, ging die Diskriminierung vom Ladenpersonal aus.

Der Vorfall, den wir bereits als migrationsbezogenen Antiziganismus (► vgl. Kapitel 2.2.2) erwähnt haben, möchten wir hier noch einmal nennen:

Eine Gruppe aus einem Erwachsenenbildungsprojekt für deutschlernende Roma besucht mit den Lehrenden zusammen einen Wochenmarkt. Eine Teilnehmerin will Kirschen kaufen und probiert aus diesem Grund eine Kirsche an einem Marktstand. Daraufhin wird sie von der Marktfrau des Diebstahls bezichtigt und die Verkäuferin sagt zu der Lehrerin gewandt: „So sind sie. Sie repräsentiert halt ihr Land.“

Hieran wird deutlich, dass *migrationsbezogener Antiziganismus* häufig mit *sozialem Antiziganismus* einhergeht. Die Gruppe von Roma wird nicht nur als fremd markiert und in einem anderen Herkunftsland verortet, sondern wird in ihrer Gesamtheit durch eine beliebige Person repräsentierbar, indem die der ganzen Gruppe zugeschriebene Kriminalität sich in der Handlung Einzelner materialisiert zeigt. Die Aussage „so sind sie halt“ drückt die Essentialisierung der Zuschreibung aus und impliziert durch die Auslagerung des abweichenden Verhaltens auf die Fremdgruppe die Rechtschaffenheit der eigenen.

Viele Vorfälle von *sozialem Antiziganismus* wurden uns auch im Kontext von Behördenhandeln gemeldet. Den von Antiziganismus betroffenen Menschen wurde in einigen Fällen Leistungsmissbrauch vorgeworfen, oder es wurde ihnen unterstellt, sich nicht genügend um ihre Kinder kümmern zu können. Viele Meldungen betreffen auch Bildungseinrichtungen. Ein Beispiel aus der Institution Schule wollen wir im Folgenden beschreiben:

*Ein Grundschulkind wird in der Schule durch eine neu eingesetzte Lehrerin über mehrere Wochen hinweg verbal vor der Klasse bloßgestellt. Die Lehrerin sagt, es sei zu langsam, alle anderen würden schneller lernen und schneller lesen. Außerdem sei es in allem das schlechteste Kind. Ein weiteres Thema ist, dass das Kind nicht richtig sitzen und wohl häufiger aufstehen würde. Dabei wird das Kind häufig von der Lehrerin angefasst und auch festgehalten. Durch das Verhalten der Lehrkraft beginnen die Mitschüler*innen ebenfalls, das Kind verbal zu attackieren.*

Hier wird die antiziganistische Zuschreibung von Bildungsferne im Sinne einer geringen Intelligenz, schlechtem Lernen sowie nichtkonformem Verhalten, welches dieses Kind von allen anderen unterscheidet, sichtbar. Der Konstruktionscharakter dieser Zuschreibungen wird umso deutlicher, als dass es vor dem Unterricht der neuen Lehrerin diese Pro-

bleme nicht gab. Die Situation endete durch einen physischen Angriff der Lehrerin gegen das Kind. Danach verließ die Lehrerin die Schule.

Nachdem drei Vorfälle von *sozialem Antiziganismus* beschrieben wurden, folgt noch ein Vorfall von *kulturellem Antiziganismus*. Dieser bezieht sich im Gegensatz zu *sozialem Antiziganismus* weniger auf das angebliche Verhalten der Betroffenen, sondern mehr auf antiziganistische Klischees wie ein niedriger Zivilisationsgrad, Hygieneprobleme oder stereotype Vorstellungen von Identitäts- oder Heimatlosigkeit.

2.2.4 Antiziganistisches Othering

Die meisten Vorfälle, 56, haben wir im Jahr 2023 als *antiziganistisches Othering* codiert.

Durch das **Othering** wird eine Fremdgruppe konstruiert, die in Kontrast zu einer „Wir-Gruppe“ gesetzt wird. Diese Fremdgruppe bietet damit eine Projektionsfläche für stigmatisierende Zuschreibungen. *Othering* dient der eigenen Aufwertung durch Abgrenzung von einem imaginierten Objekt, das in der Gesellschaft unerwünschte und normabweichende Eigenschaften oder Verhaltensweisen verkörpert.

Besonders in der Kategorie *bürgerlicher Antiziganismus* haben wir verschiedene Formen der Zuschreibung in eine Fremdgruppe beschrieben. Wir codieren *antiziganistisches Othering* besonders dann, wenn eine Person als fremd markiert wird, die damit einhergehenden Vorstellungen aber nicht expliziter ausgesprochen werden. Dies ist in den 56 von uns aufgenommen Vorfällen der Fall. Diese Analysekategorie ist deshalb wichtig, weil in so vielen Fällen antiziganistische Vorstellungen zum Ausdruck kommen und Menschen als Gegengruppe konstruiert werden, ohne dass die dahinter stehenden Zuschreibungen inhaltlich verbalisiert werden. Im Fall von Antiziganismus stellen die Menschen die Fremdgruppe dar, die von der Mehrheitsgesellschaft unter dem Konstrukt des *Zigeuners* gelesen werden.

*Eine Person engagiert sich für eine Nichtregierungsorganisation und betreut in der Innenstadt einen Informationsstand. Plötzlich zeigt ein Passant auf sie und ruft: „Das ist eine Zigeuner*in“.*

Hier zeigt sich der Mechanismus des Andersmachens plakativ. Ein weiteres Beispiel von *Othering* stellt folgende Situation dar:

Auf einem Stadtfest mit einem Festumzug nimmt eine Gruppe teil, die entsprechend den Klischees über Aussehen, Kultur und Tradition der Zigeuner verkleidet ist.

Schlussendlich wollen wir nochmal an den antiziganistischen Vorfall erinnern, bei dem eine Familie von einem Campingplatz abgewiesen wird:

Eine Familie fährt mehrere hundert Kilometer in ein Urlaubsgebiet auf einen Campingplatz. Die Familie hat vorher auf dem Campingplatz angerufen und mit einem Mitarbeiter gesprochen. Dabei erfolgte eine mündliche Reservierungsbestätigung. Als sie auf dem Campingplatz ankommt, empfängt der Betreiber des Campingplatzes sie und schreit sie an, dass sie den Platz verlassen sollte. Eine Kommunikation darüber hinaus ist nicht möglich. Seinen Mitarbeiter fragt der Betreiber: „Hast du den bestellt?“. Die Familie muss am späten Abend auf einen anderen Campingplatz ausweichen. Da es sich um die Hauptsaison handelt, findet sie keinen Campingplatz mehr, der all ihren Wünschen entspricht.

Die Familie wurde als Angehörige der Minderheit gelesen und deshalb aggressiv des Platzes verwiesen, obwohl durch den Betreiber keine expliziten Aussagen darüber getroffen wurden.

2.3 Adressat*innen

Bislang haben wir den Fokus vor allem darauf gerichtet, in welcher Struktur diskriminiert, angegriffen, beleidigt und bedroht wurde. Wir haben die Struktur von antiziganistischen Vorfällen beleuchtet und können damit auch etwas zum Verständnis von Antiziganismus insgesamt beitragen. An dieser Stelle möchten wir unseren Fokus darauf richten, wer im Jahr 2023 in Hessen von den Vorfällen betroffen war.

Bei den uns gemeldeten Vorfällen ist auffällig, dass mehr Frauen als Männer von antiziganistischer Gewalt betroffen waren. Insbesondere haben wir Beispiele genannt, in denen Frauen von antiziganistischen Vorfällen betroffen waren, die mit einem Kinderwagen unterwegs waren.

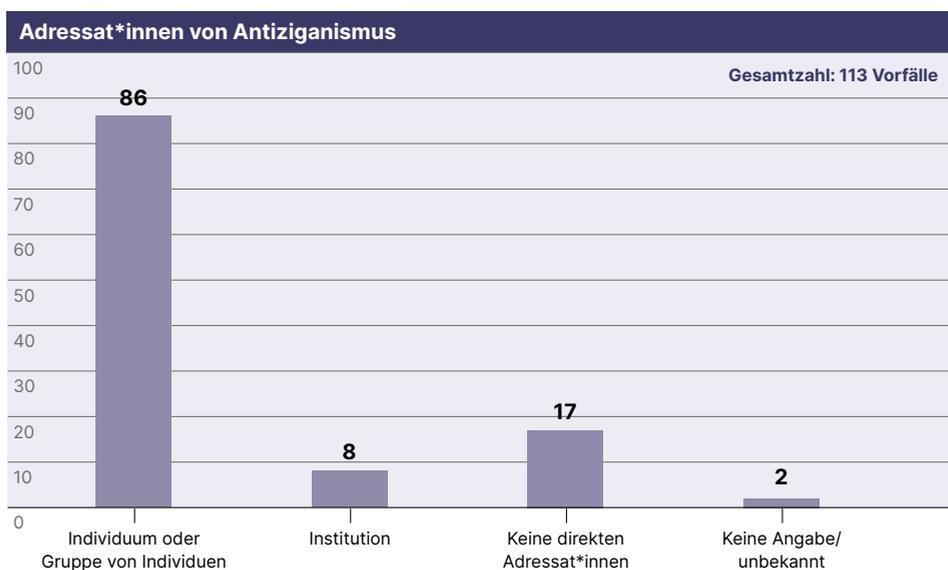
In 86 gemeldeten Vorfällen waren Betroffene antiziganistischer Gewalt unmittelbar ausgesetzt. Davon beziehen sich 34 Fälle auf Frauen (40 %)

und 20 (24 %) auf Männer. In 25 Vorfällen handelt es sich um gemischte Gruppen oder Familien, in denen sowohl Frauen als auch Männer betroffen waren. Es ist davon auszugehen, dass Frauen nach unseren Fallzahlen stärker antiziganistischen Übergriffen ausgesetzt sind, da sie in diesen Situationen aufgrund antiziganistischer Vorstellungen und Klischees eher als Angehörige der Minderheit gelesen werden.

Bei sieben Vorfällen ist uns nicht bekannt, welches Geschlecht die Betroffenen hatten, da die Meldungen komplett anonym geschildert werden können (vgl. ► Kapitel 1.2).

Wir haben 32 Vorfälle aufgenommen, in denen Kinder und Jugendliche betroffen waren, 46 Vorfälle, bei denen Menschen zwischen 18 Jahren und 65 Jahren betroffen waren und drei Vorfälle, bei denen Menschen über 65 Jahren betroffen waren. In 18 Vorfällen wurde uns das Alter nicht angegeben. Dabei kommen wir auf mehr als 86 Fälle, das liegt daran, dass wir auch verschiedene Altersgruppen pro Vorfall aufgenommen haben, wenn mehrere Menschen beteiligt waren.

Wir haben bereits einige Beispiele beschrieben, in denen Kinder und Jugendliche von einem antiziganistischen Vorfall betroffen waren. In 23 Vorfällen waren die Kinder sogar unter 14 Jahre alt. Das wird sich auch später noch an der Häufigkeit antiziganistischer Vorfälle im Bildungssystem zeigen. Dass wir lediglich drei Vorfälle bei über 65-Jährigen aufgenommen haben, deutet darauf hin, dass aus dieser Altersgruppe weniger gemeldet wird und wir diese Gruppe bislang weniger gut erreichen und über unsere Arbeit informieren konnten.



Abschließend möchten wir anmerken, dass von den insgesamt 113 Fällen für das Jahr 2023 in 86 Fällen Menschen direkt betroffen waren. In den übrigen 27 Fällen waren in acht Fällen Institutionen betroffen, in 17 Fällen gab es keine direkten Adressat*innen, in zwei Fällen ist dies unbekannt.

Institutionen

In acht Fällen waren Institutionen betroffen.

Eine Beleidigung war an die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen selbst gerichtet. Dabei hat eine Person über die Meldemaske auf unserer Homepage angefragt, ob es auch Beschwerdestellen gebe, bei denen man „das aggressive oder unverschämte Verhalten von Sinti oder Roma melden“ könne.

Des Weiteren möchten wir von einem Vorfall berichten, bei dem der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen betroffen war:

Dieser will einen Beratungsnehmer unterstützen. Dafür schreibt der Landesverband Stellungnahmen und hängt eine Vollmacht des Beratungsnehmers an. Das Jobcenter erkennt die Vollmacht und damit die Stellungnahmen nicht an. Das verwundert den Landesverband, da diese Vollmacht ansonsten von allen Behörden akzeptiert wird. Die Nichtanerkennung der Vollmacht teilt das Jobcenter dem Landesverband jedoch nicht selbst mit, sondern schreibt eine kurze Notiz an den Beratungsnehmer mit verkürzter und falscher Bezeichnung des Landesverbands. Auf weitere Kontaktanfragen reagiert das Jobcenter zunächst nicht. Ein Kontakt kommt erst zustande, als der Landesverband eine höhere Ebene kontaktiert. Von deren Seite wird eine Entschuldigung ausgesprochen.

An dieser Stelle wird eine Institution antiziganistisch diskriminiert, die sich für die Teilhabe von Sinti und Roma einsetzt. Dies behindert die Arbeit der Institution und bedeutet für die Beratungsnehmer*innen Nachteile.

*Keine direkten Adressat*innen*

Bei 17 Vorfällen gab es keine direkten Adressat*innen. Darunter fallen die oben genannten Vorfälle der *Sachbeschädigung*. Auch der Vorfall auf einem Stadtfest richtete sich an niemanden persönlich:

Bei einem Festumzug nimmt eine Gruppe teil, die entsprechend den Klischees über Aussehen, Kultur und Tradition der Zigeuner verkleidet ist.

Außerdem wurde uns immer wieder der Verkauf von Lebensmitteln gemeldet, die nach der rassistischen Fremdbezeichnung benannt sind.

Diese Vorfälle richten sich an niemanden persönlich, sorgen jedoch für eine Allgegenwärtigkeit von Antiziganismus in unserer Gesellschaft und bilden eine antiziganistische Alltagskulisse für die Betroffenen.

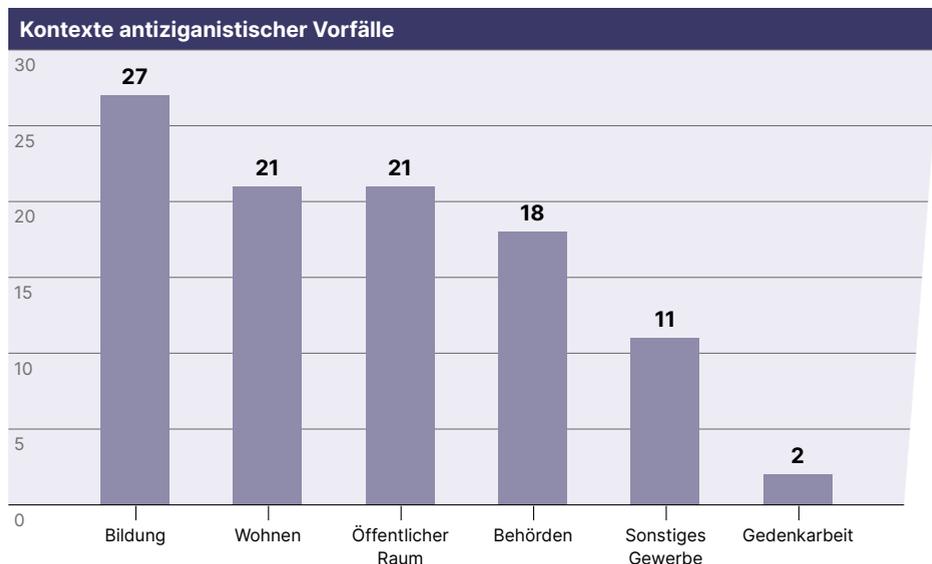
2.4 Kontext

Neben der Vorfallart, der Erscheinungsform und den betroffenen Personen spielt auch der Kontext der antiziganistischen Vorfälle eine Rolle.

In unserer Datenbank unterscheiden wir zwischen unterschiedlichen *Vorfällorten*. Das können beispielsweise Bildungseinrichtungen, Behörden, das Wohnumfeld oder die Gastronomie sein. Zusätzlich unterscheiden wir noch den *Sozialraum*, womit wir den *sozialen Kontext* meinen. Das kann wiederum der Bildungssektor, Verwaltungsakte und Behördeninteraktionen, der Wohnkontext oder die Arbeitswelt sein. In vielen Fällen sind *Vorfällort* und *Sozialraum* identisch. Beispielsweise findet eine antiziganistische Diskriminierung in einem Jobcenter statt und bezieht sich auf die zu beziehenden Leistungen des*der Betroffenen. In diesem Fall wäre sowohl der *Vorfällort Behörden* als auch der *Sozialraum* ein *Verwaltungsakt/eine Behördeninteraktion*. Wenn aber beispielsweise eine polizeiliche Kontrolle im öffentlichen Raum stattfindet, ist der *Vorfällort* „öffentlicher Raum“ und der *Sozialraum* eine „Behördenhandlung“. Da wir die Auswertung in diesem Jahresbericht nicht zu detailliert darstellen können, haben wir uns dazu entschieden, *Vorfällort* und *Sozialraum* in der folgenden Auswertung zusammenzufassen, um alle Fälle zu nennen, die beispielsweise mit Behördenhandeln zu tun haben. Das kann dazu führen, dass Vorfälle doppelt gezählt werden, dennoch ist aus unserer Sicht wichtig, alle Vorfälle, die thematisch unter einen Kontext fallen, aufzuführen.

Wie oben bereits erwähnt, sind die Kontexte, in denen antiziganistische Vorfälle stattfinden, vielfältig: das Internet, der Bildungssektor, der öffentliche Personennahverkehr, Behörden, Krankenhäuser, Soziale Arbeit, Gedenkarbeit, die Gastronomie, das Beherbergungsgewerbe, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Politik, das Arbeitsfeld, der öffentliche Raum, sonstiges Gewerbe wie Supermärkte und

Antiziganismus im Wohnen. Wir möchten uns im Folgenden kurz den häufigsten Kontexten zuwenden und im Anschluss zu unserem Schwerpunkt, dem Wohnen übergehen.



27 Vorfälle wurden uns im Kontext Bildung gemeldet. Hier möchten wir noch einmal auf die 32 Vorfälle, in denen Kinder und Jugendlichen betroffen waren, aufmerksam machen. Zudem haben wir bereits ein Beispiel aus dem Kontext Bildung genannt:

*Ein Grundschulkind wird in der Schule durch eine neu eingesetzte Lehrerin über mehrere Wochen hinweg verbal vor der Klasse bloßgestellt. Die Lehrerin sagt, es sei zu langsam, alle anderen würden schneller lernen und schneller lesen. Außerdem sei es in allem das schlechteste Kind. Ein weiteres Thema ist, dass das Kind nicht richtig sitze und wohl häufiger aufstehen würde. Dabei wird das Kind häufig von der Lehrerin angefasst und auch festgehalten. Durch das Verhalten der Lehrkraft beginnen die Mitschüler*innen ebenfalls, das Kind verbal zu attackieren.*

Wie hier, gehen in vielen Fällen im Kontext Schule die antiziganistischen Handlungen vom Lehrpersonal aus. Wir haben einige Vorfälle, in denen antiziganistische Beleidigungen oder Handlungen zunächst von einer Lehrkraft ausgingen und in der Folge Mitschüler*innen das betroffene Kind dann ebenfalls beleidigten oder diskriminierten. Das ist in diesem oben genannten Beispiel der Fall. Uns sind auch Vorfälle bekannt, in de-

nen die antiziganistischen Vorfälle allein von Mitschüler*innen ausgingen. Diese Vorfälle sind aber in der Unterzahl.

In einem weiteren bereits zitierten Vorfall ...

... wird eine Schülerin über einen langen Zeitraum antiziganistisch gemobbt. In einem Gespräch mit der Schulleitung verleugnet diese das Mobbing. Die Schulleitung gibt vor, sowohl von dem Mobbing als auch von dem antiziganistischen Hintergrund des Mobbings nichts zu wissen.

Hier wird deutlich, dass das Lehrpersonal – in diesem Fall die Schulleitung – bei einer antiziganistischen Diskriminierung nicht einschreitet und diese sogar verleugnet.

In dem Beispiel ist der Bildungsträger die Schule. In fünf Fällen war der Kontext des antiziganistischen Vorfalls ein sonstiger Bildungsträger, also der Bereich der außerschulischen Bildung.

Unter *öffentlicher Raum* (21) haben wir „öffentlicher Raum“ und „öffentliche Grünanlage oder Spielplätze“ zusammengefasst. In der Regel kennen sich Verantwortliche und Betroffene im öffentlichen Raum nicht. Die Betroffenen werden also anhand äußerlicher Merkmale gelesen und angesprochen.

Auffällig im Kontext *Behörden* (18) ist, dass es sich in vielen Fällen auf antiziganistisches Verhalten von Jobcenter- oder Sozialamtsmitarbeiter*innen bezieht. Darüber hinaus sind uns Vorfälle aus dem Jugendamt und mit der Polizei bekannt.⁸

Unter *Sonstiges Gewerbe* (11) wurden uns hauptsächlich antiziganistische Vorfälle in Supermärkten und Kiosken gemeldet. Acht von elf Vorfällen fallen unter die Erscheinungsform *bürgerlicher Antiziganismus*. Das ist insofern von Bedeutung, als dass an anderen Orten Menschen durchaus diffus als „Andere“ angesprochen werden, in diesem Kontext die antiziganistischen Zuschreibungen explizit werden. Konkret wurde hier vielen Menschen das antiziganistische Vorurteil des Diebstahls unterstellt. Dies wird an den vielen Beispielen, die in ► Kapitel 2 genannt werden, deutlich.

Die Vorfälle zu *Gedenkarbeit* (2) wurden bereits unter *Sachbeschädigungen* genannt. Die uns gemeldeten Vorfälle im Kontext *Gedenkarbeit* beziehen sich auf die Schändung von Mahnmalen.

⁸ Vgl. MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024)

Antiziganistische Vorfälle im Kontext Wohnen

Unsere Analyseergebnisse aus dem Jahr 2023 zeigen, dass Wohnen ein Bereich ist, aus dem häufig antiziganistische Vorfälle gemeldet werden. Wir haben dazu 21 Vorfälle aufgenommen. Viele Vorfälle gehen von Nachbar*innen aus. Aus den Beschreibungen geht hervor, dass im Wohnkontext in der Regel bekannt ist, dass die Betroffenen Angehörige der Minderheit der Sinti oder Roma sind. Der Kontakt ist aufgrund des Wohnverhältnisses unvermeidbar und zwangsläufig gegeben. Uns wurden mehrere sehr drastische Vorfälle gemeldet. Auch wenn *Diskriminierungen* und *verbale Stereotypisierungen* in der Mehrzahl sind, wollen wir die Meldung einer Bedrohung anführen:

Eine Familie mit Kindern wohnt seit vielen Jahren in einem Haus und hat daher seit vielen Jahren Kontakt zu denselben Nachbarn. Plötzlich fängt ein Nachbar mitten in der Nacht an, laut zu schreien. Er beleidigt die Familie mit der rassistischen Fremdbezeichnung und schreit zusätzlich: „Alle raus! Ihr müsst weg von hier, was macht ihr hier in Deutschland? Ihr seid nur am Klauen und am Betteln!“ Er hämmert an die Wohnungstür. Das führt dazu, dass die Kinder wach werden. Am nächsten Tag fragt die Betroffene den Nachbarn, was los sei. Dieser beleidigt sie erneut. Er sagt, sein Fahrrad sei gestohlen worden und bezichtigt die Betroffene, das Fahrrad gestohlen zu haben. Sie sagt ihm, dass sie nichts damit zu tun habe, daraufhin entschuldigt er sich. Dieser Vorfall führt zu Verunsicherung bei der gesamten Familie. Die Kinder dürfen aus Angst vor einem erneuten Angriff nun nicht mehr draußen spielen, damit sie dem Nachbarn nicht alleine begegnen.

Ein zweiter Vorfall wurde von einer Zeugin gemeldet, die einen *Angriff* beobachtet. In diesem Fall ...

... scheint ein Mann mit einer Frau, die sich in der Wohnung befindet, bekannt zu sein. Der Mann ist auf der Straße und versucht, sich gewaltsam zu der Wohnung Zutritt zu verschaffen. Währenddessen beleidigt er die Frau antiziganistisch und sexistisch. Als die Polizei gerufen wird, verschwindet er.

An diesen beiden Beispielen zeigt sich, wie bedroht der eigentlich sichere Wohnraum für Menschen sein kann, die von Antiziganismus betroffen sind. Durch den Kontakt zu den Nachbarn*innen sind antiziganistische Vorfälle, die von Nachbar*innen ausgehen, für Betroffene allgegenwä-

tig. Neben der Bedrohung des bereits vorhanden Wohnraums ist es existenziell, eine Wohnung zu bekommen:

Eine Angehörige der Minderheit berichtet uns von einer expliziten Aussage eines Vermieters. Die Angehörige der Minderheit ist bei einer Wohnungsbesichtigung. Als der Vermieter die Person als Angehörige der Minderheit liest, wird die Wohnungsbesichtigung beendet und die Person bekommt die Wohnung nicht.

Sehr viele Betroffene gehen davon aus, dass Vermieter*innen ihnen Wohnungen verwehren, wenn sie als Angehörige der Minderheit der Sinti und Roma gelesen werden. Daher ist die Wohnungssuche erheblich schwieriger. In den meisten Fällen wird das antiziganistische Moment aber nicht explizit kommuniziert.

Ein weiteres Problem hinsichtlich des Zugangs zu Wohnraum ist die Diskriminierung in Behörden. Treffen Jobcenter- oder Sozialamtsmitarbeiter*innen hier Entscheidungen zu Ungunsten der Leistungsempfänger*innen und bewilligen beispielsweise das Geld für die Miete nicht, führt das dazu, dass Menschen eine Wohnung nicht annehmen können und, wie in einem uns gemeldeten Fall, nicht umziehen können oder sogar unmittelbar von einer akuten Wohnungslosigkeit betroffen sind. Hier hat uns eine Betroffene gemeldet, dass sie von einer Jobcentermitarbeiterin wiederholt gegen alle gesetzlichen Bestimmungen beschieden wurde. Das bezog sich in diesem Fall konkret auf einen Umzug. Nach einiger Zeit hat die Betroffene mit der Leiterin des Jobcenters gesprochen. Nach dem Gespräch wurde deutlich anders entschieden.

3. Wohnen und Antiziganismus

Laut Artikel 25 der Menschenrechtscharta ist das Recht auf Wohnen ein Menschenrecht⁹. 2015 beschlossen die Vereinten Nationen die Agenda 2030, zu deren 17 Nachhaltigkeitszielen sich auch die Bundesregierung verpflichtete¹⁰. Im Kontext des 11. Nachhaltigkeitsziels (nachhaltige Städte und Gemeinden) wird die Maßgabe gesetzt, „allen Menschen einen Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zu einer Grundversorgung zu ermöglichen“¹¹. Damit wird das allgemein formulierte Menschenrecht differenzierter beschrieben und mit konkreten Inhalten gefüllt.

Das Institut für Menschenrechte führt bezüglich der Angemessenheit aus, dass diese laut dem UN-Sozialpakt unter anderem den gesetzlichen Schutz der Unterkunft, die Möglichkeit, Trinkwasser, Energie zum Kochen, Heizen und Beleuchten zu beziehen, die Bezahlbarkeit des Wohnraums und die Bewohnbarkeit der Räume, das heißt Schutz vor Kälte, Hitze, Regen und Wind umfasst. Außerdem muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnraum und ein geeigneter Standort mit einer Infrastruktur bzgl. Gesundheitsdiensten und Schulen u. a. gegeben sein. Das Institut stellt fest, dass ein diskriminierungsfreier Zugang oft nicht gegeben ist. Es ist für Menschen unterschiedlich schwer, an angemessenen Wohnraum zu gelangen¹².

Ebenso wie die praktischen Zugangsmöglichkeiten, unterscheidet sich auch die Bedeutung von sicherem Wohnraum für bestimmte Gruppen und Personen entlang verschiedener Differenzlinien. Dies betrifft in hohem Maße geschlechtsspezifische Vulnerabilität und die Rassifizierung bestimmter Personen oder Gruppen. So erleben 33 % der Frauen, die prekär wohnen und 50 % derjenigen, die ganz ohne Unterkunft sind, geschlechtsspezifische Gewalt¹³. Über ein Drittel der Wohnungssuchenden mit Migrationshintergrund wird aus rassistischen Gründen oder wegen ihrer (vermeintlichen) ethnischen

⁹ Vgl. Institut für Menschenrechte (o. J.): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, o.S., online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/aemr-und-art-7-art-25-unbrk>, [letzter Zugriff am: 14.08.2024]

¹⁰ Vgl. Die Bundesregierung (2024): Agenda 2030: Unsere Nachhaltigkeitsziele (Die Bundesregierung informiert), o.S., online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174>, [letzter Zugriff am: 23.07.2024]

¹¹ Die Bundesregierung (2024), o.S.

¹² Vgl. Institut für Menschenrechte (o.J.), o.S.

¹³ Vgl. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) (2023): Gemeinsam für ein Zuhause – Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024, online verfügbar unter: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/NAP.pdf?__blob=publicationFile&v=5, [letzter Zugriff am: 23.07.2024]

Herkunft bei der Wohnungssuche abgelehnt¹⁴. Es liegt auf der Hand, dass die Verfügung über eine sichere Wohnung und vor allem deren Erhalt gerade für diejenigen Personen besonders wichtig sind, die damit rechnen müssen, bei erneuter Wohnungssuche auf erhebliche Hürden zu stoßen. Das betrifft zum Beispiel Personen, die von Antiziganismus betroffen sind. Dabei gehen die Diskriminierungen „insbesondere von Vermieter*innen, Makler*innen und Nachbar*innen“¹⁵ aus, was sich auch in den 2023 aufgenommen Fällen häufig zeigt. Es spielen hierbei nicht nur unmittelbare Ausschlüsse auf dem Wohnungsmarkt („Ich vermiete nicht an Roma“) eine Rolle, sondern auch sprachliche Barrieren, da z. B. Informationen und Beratung bezüglich der Möglichkeiten bei der Wohnungssuche nicht zugänglich, selten mehrsprachig vorhanden sind¹⁶. Ebenso wird die Kompetenz, Deutsch in Wort und Schrift zu beherrschen, in vielen Portalen, für deren Nutzung technische Infrastruktur und digitales Wissen notwendig sind, vorausgesetzt. Des Weiteren, so die unabhängige Kommission Antiziganismus, kennen viele Betroffene ihre Rechte nicht oder können ohne kostenpflichtigen Rechtsbeistand diese nicht durchsetzen¹⁷.

Als antiziganistische Kontinuität ist zu beobachten, dass Familien aus der Minderheit der Sinti und Roma immer wieder in Außenbezirke, Randgebiete oder in bestimmte Straßenzüge oder Viertel und in unwürdige Unterkünfte, die teils erhebliche hygienische oder baurechtliche Mängel aufweisen, gedrängt werden. Diese Segregation reproduziert antiziganistische Zuschreibungen von Hygienestandards, fehlender Integration oder Stereotype eines besonderen (*verdächtigen*) Familienzusammenhalts und nährt bis heute „das rassistische Klischee, wonach Roma und Sinti [geändert durch die Verfasserin] aufgrund ihrer Kultur abseits in Baracken und Wohnwagen lebten“¹⁸. Dieses Klischee antiziganistischer Ideologie wird also erst „durch politische Entscheidungen materiell hervorgebracht und zur realen Wirklichkeit“¹⁹, um sodann bestätigt zu werden. Wie F. Arman in seinem Beitrag zeigt, zeichnen sich bestimmte Stadtteile durch fehlende Infrastruktur im Bereich Gewerbe (vgl. ► Kapitel 3.2), aber auch bzgl. des Nahverkehrs und der Bildungs-/Kulturangebote aus. Dadurch müssen weite Wege zurückgelegt werden, um gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und Menschen werden auf Grund ihrer Wohnadressen stigmatisiert. Neben den Verdrängungen, denen Gentrifizierungsprozesse zugrunde liegen, erfolgen auch immer wieder Vertreibungen besonders vulnerabler Gruppen: „Bis in die Gegenwart erleben prekär lebende Roma [geändert durch die Verfasserin] derartige Vertreibungen von Orten, an denen sie notdürftige Un-

¹⁴ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o. J.): Wohnungsmarkt, o.S., online verfügbar unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/alltagsgeschaefte/wohnungsmarkt/wohnungsmarkt-node.html>, [letzter Zugriff: am 13.08.2024]

¹⁵ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S.182

¹⁶ Vgl. BMWStB (2023), S. 18

¹⁷ Vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 18

¹⁸ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 180

¹⁹ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 180

terkünfte errichten. Diese Vertreibungen sind eine internationale Praxis und transnationale Erfahrung von Roma [geändert durch die Verfasserin.]²⁰. Neben diesen drastischen Fällen, welche in den Medien, wenn auch oft tendenziös antiziganistisch, zumindest besprochen werden, bleiben alltägliche Erfahrungen von Antiziganismus für die Mehrheitsgesellschaft häufig unsichtbar. Für Betroffene stellen sie allerdings die tägliche Kulisse ihrer Tages- und Lebensplanung dar.

An einem aktuellen Einzelbeispiel soll verdeutlicht werden, welche weitreichenden Auswirkungen Barrieren auf dem Wohnungsmarkt auf Betroffene haben können, vor allem, wie die intersektionale Verflechtung mit Rassismus/Antiziganismus und Sexismus sich konkret darstellt und auf den Alltag auswirkt. Dafür greifen wir auf die Darstellung aus einem leitfadengestützten Interview zurück, das wir für diesen Jahresbericht geführt haben:

Eine angehende Studentin, deutsche Angehörige der Minderheit der Roma, kann an ihrem Studienort Frankfurt, keine Wohnung oder ein Zimmer mieten, da zum einen keine Kapazitäten in Studierendenwohnheimen vorhanden sind und zum anderen die Preise auf dem privaten Wohnungsmarkt ihre finanziellen Ressourcen weit übersteigen. Die Studentin bleibt also in ihrer Heimatstadt wohnen, die mit dem ÖPNV gut an Frankfurt angebunden ist, und beschließt, zu pendeln. Der Versuch, in der Heimatstadt eine eigene Wohnung anzumieten, scheitert an antiziganistischen Zuschreibungen (erwartete unregelmäßige Mietzahlung, Unordnung, mangelnde Hygiene (vgl. ► Kapitel 2.2.3) der potenziellen Vermieter*innen. Diese werden ihr gegenüber ausgesprochen, nachdem sie telefonisch eine Zusage bekommen hatte und sich dann mit den Eigentümer*innen persönlich trifft. Sie wohnt vorerst weiter bei ihren Eltern und sucht nach wie vor nach eigenem Wohnraum.

Bereits in den ersten Wochen der täglichen Benutzung der Bahn erfährt die Betroffene nahezu täglich antiziganistische oder rassistische Ansprachen im Zug. Diese beginnen bei der Frage nach ihrer Herkunft durch fremde Personen oder der Unterstellung durch das Zugpersonal, sie wäre keine echte Studentin, obwohl sie ihren Studierendenausweis, der auch das Semesterticket darstellt, vorzeigt. Sie erlebt sexistisch exotisierende Anmachens- und Annäherungsversuche, Aussagen über ihre Kleidung, ihr Make-up und ihre Hautfarbe („unter dem Solarium [-Braun] bist du doch bestimmt weiß“), bis zu antiziganistischen Beleidigungen und zum Beispiel der Frage, ob sie mit der Bahn fahren würde, weil ihre Kutsche schon voll sei. Die Studentin versucht auf Grund dieser Erlebnisse dann, ihre Zeit im Zug zu verkürzen, indem sie einen Teil der Strecke mit dem Auto fährt. Nach

²⁰ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 180

dem ersten Semester beschließt sie, sich den Situationen in der Bahn nicht länger auszusetzen, da diese ihre Konzentration in den Seminaren beeinträchtigen. Sie fährt daraufhin jeden Tag 50 km, meist im Berufsverkehr, nach Frankfurt und 50 km zurück. Dies nimmt viel Zeit in Anspruch, was sich auf ihren Stundenplan in der Universität auswirkt. Sie muss nun Seminare wählen, die sie zeitlich sicher erreichen kann, auch wenn diese nicht ihren Studieninteressen entsprechen. Des Weiteren muss sie einen Nebenjob aufnehmen bzw. die Stunden erheblich erhöhen, um das Auto zu finanzieren. Auch das wirkt sich auf ihre zeitlichen Ressourcen bzgl. des Studiums aus. Sie wird nicht in der Regelstudienzeit zu einem Abschluss kommen.

Die Schilderungen könnten weiter ausgeführt werden, und es wurde von weit mehr *alltäglichen* Situationen, in denen die Studentin antiziganistisch konfrontiert wurde, berichtet. Dennoch zeigt dieser kurze Ausschnitt deutlich die zwangsläufigen Anpassungen, die die Studentin in ihrem Alltagshandeln vornehmen muss, sowie die weitreichenden Folgen für ihre Lebensplanung. Weitere Auswirkungen, zum Beispiel auf ihre psychische und physische Gesundheit, werden hier außer Acht gelassen, auch wenn sie im Gespräch durchaus erwähnt wurden.

Um die Brisanz des Schwerpunktthemas „Wohnen“ zu verstehen, wurden einige Faktoren beschrieben, die in diesem Kontext erheblichen Einfluss haben. Wohnen ist ein Grundbedürfnis und kann auch als Existenzbedürfnis bezeichnet werden²¹. Steigende Mieten und Verdrängung vielfältigen Lebens durch Immobilienspekulationen und Privatisierung betreffen uns (fast) alle. Dennoch trifft diese allgemeine Verunsicherung Menschen auf höchst unterschiedliche Weise und wirkt sich auf alltägliche Lebenssituationen verschieden aus.

Menschen, die auf geförderten Wohnraum angewiesen sind, sind in hohem Maße abhängig von Behördenentscheidungen und damit in der Praxis von einzelnen Personen, respektive Sachbearbeiter*innen, die die jeweilige Situation beurteilen. Wie unsere Fälle zeigen, erleben von Antiziganismus betroffene Menschen in diesem Kontext oft willkürliche Entscheidungen, die gravierenden Einfluss auf die ganze Familie haben und nicht selten Existenzen bedrohen.

Eine Auseinandersetzung mit Antiziganismus und die Reflexion der eigenen Verstrickung in antiziganistische Denk- und Handlungsweisen, sollte in allen, aber vor allem in Behörden und Institutionen, die im Bereich Wohnen tätig sind, verpflichtend sein. Dabei kann einer Individualisierung antiziganistischer Einstellungen entgegengewirkt werden, indem Gesetze, Behördenstrukturen oder Behördenhandeln vor der Folie der dahinterstehenden Ideologien unter Einbeziehung der deutschen Geschichte kritisch hinterfragt werden.

²¹ Vgl. BPB (2021): Grundbedürfnisse. In: Bundeszentrale für politische Bildung, 23.06.2021, o.S., online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19557/grundbeduerfnisse/>, [letzter Zugriff am: 14.08.2024]

3.1 Das Thema *Wohnen* in der Sozialberatung

3.1.1 Förderverein Roma e. V.

Die Beratungsstelle des Fördervereins Roma e.V. hat ihren Sitz im Frankfurter Bahnhofsviertel, einem kleinen Stadtteil im Zentrum der Stadt. Geprägt ist dieser Stadtteil durch seine Diversität: Offener Drogenkonsum, Prostitution und Obdachlosigkeit stehen Clubs, Cafés, Einzelhandel, gentrifizierten Wohngebieten und Ateliers der Frankfurter Kunst- und Kulturszene gegenüber. Die Aufgabe der Sozialberatung ist es, Roma und Sinti sowie deren Familien beim Zugang zu Bildung, Wohnen, Arbeit und Gesundheit zu unterstützen und so einen wesentlichen Beitrag für die soziale, wirtschaftliche und politische Teilhabe der Roma und Sinti in Frankfurt am Main zu leisten. Existenzielle Notlagen sollen so abgewendet und die Familien in ihrer sozialen und gesellschaftlichen Inklusion gefördert werden. Folglich setzt die Sozialberatung des Fördervereins Roma e. V. ganz konkret die Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, die einen grundlegenden Perspektivwechsel fordert, sowie den Ende 2020 von der EU-Kommission für die kommenden zehn Jahre vorgelegten „Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ um.

Mit dem Ziel der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unterstützung der in Frankfurt lebenden Roma leistet die Sozialberatung außerdem einen wesentlichen Teil zur Antidiskriminierungsarbeit. Da viele Roma (und Sinti) Erfahrungen mit Antiziganismus machen, werden antiziganistische Vorfälle in der Sozialberatung des Fördervereins häufig sichtbar. Die Beratungsnehmer*innen werden bei solchen Auseinandersetzungen unterstützt. Außerdem ermutigen die Berater*innen die Betroffenen, sich an MIA zu wenden oder leiten selbst Fälle weiter.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit der Sozialberatung liegt in der Hilfe bei der Unterbringung in Notunterkünften oder in sozialem Wohnraum. Die Beratungsstelle vermittelt nicht unmittelbar, sondern kommuniziert mit zuständigen Behörden und Ämtern oder stellt Anträge zur Vermittlung von sozialem Wohnraum bei Wohnbaugesellschaften, wie z. B. der ABG Holding oder den Nassauischen Heimstätten. Im Rahmen der europäischen Freizügigkeit nehmen viele rumänische Roma ihre Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch. In der Praxis bedeutet dieser Umstand, dass ein Arbeitsvertrag mit einer Firma im Inland den Status der Arbeitnehmerfreizügigkeit und damit das Recht auf ergänzende Leistungen, wie

das Kindergeld, oder aufstockende Leistungen, wie das Bürgergeld (früher auch populistisch als Hartz IV bezeichnet), begründet.

Darüber hinaus muss, bei vorliegender oder drohender Obdachlosigkeit, eine Unterkunft über das Sozialamt zugeteilt werden (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung HSOG). Hier beginnen viele Probleme der Wohnungssituation für Roma und Sinti. Grundsätzlich muss bei einem „ständigen Wohnsitz“ von über einem Jahr ein Antrag auf „Zuteilung einer Sozialwohnung“ gestellt werden, meist bei den oben genannten Wohnbaugesellschaften. Familien mit bis zu einem Vier-Personen-Haushalt können im Schnitt nach drei Jahren Aufenthalt in einer Notunterkunft oder einem Wohnheim eine private Wohnung beziehen. Für Familien mit mehr als einem Vier-Personen-Haushalt stellt sich die Situation dramatischer dar. Die Stadt Frankfurt (Amt für Wohnungswesen) hat nur eine ungenügende Anzahl an Sozialwohnungen, die mehr als vier Zimmer aufweisen. So liegt der Aufenthalt für Familien mit mehr als vier Personen in den Notunterkünften oder Wohnheimen bei über sechs Jahren. Manche Familien weisen Wartezeiten von mehr als sieben Jahren auf.

Neben all diesen Problemdarstellungen gibt es insgesamt viel zu wenig angemessenen Wohnraum, der den Bedürfnissen einer Stadtgesellschaft gerecht werden würde.

Für die Beratungsstelle zeigt sich folgendes Bild:

- ▶ **13 %** der Beratungsnehmer*innen bewohnen **keine eigene** Wohnung und leben faktisch auf der Straße (Obdachlosigkeit),
- ▶ **48 %** der Beratungsnehmer*innen haben **keine eigene** Wohnung und sind in Notunterkünften oder Wohnheimen untergebracht,
- ▶ **39 %** der Beratungsnehmer*innen bewohnen eine **eigene** Wohnung.

Das bedeutet, dass die Mehrheit derjenigen Roma und Sinti, die sich an den Förderverein wenden, nicht über eigenen Wohnraum verfügt.

Der (Sozial-)Wohnungsbau der Stadt Frankfurt am Main ist desaströs. Die Versäumnisse in der Sache zeigen die Diskriminierungen in der Struktur. Armutsvermeidung und Armutsbekämpfung aus dem Blick zu nehmen, lässt keinen anderen Schluss zu. Lapidar wird von den Behörden auf den privaten Wohnungsmarkt verwiesen. Aufgrund von Sprachbarrieren und einem hohen Anteil von strukturellem und funktionalem Analphabetismus unter den Roma, die in der Sozialberatung unterstützt werden, ist diese Möglichkeit nicht realistisch, zumal der private Wohnungsmarkt fast ausschließlich über deutsch-/englischsprachige Online-Plattformen angeboten wird. Gleichzeitig werden die Familien, bei seltenen Erfolgen in der Wohnungssuche auf dem privaten Wohnungsmarkt, regelmäßig mit antiziga-

nistisch begründeten Ausschlüssen konfrontiert (vgl. ► Kapitel 3). Meist in Form verbaler stereotyper Zuweisungen oder durch juristisch anfechtbare Verträge, wie zum Beispiel Mietverträge, Mietzahlungen, Kauttionen oder Nebenkostenabrechnungen. Nicht selten werden über die Beratungsstelle des Fördervereins Roma e. V. überhöhte Mieten mit Erfolg zurückgewiesen.

Es besteht großer und zeitnaher Handlungsbedarf in der Wohnungspolitik. Leerstand und Spekulationen sind destruktiv.

3.1.2 Hessischer Landesverband Deutscher Sinti und Roma

Der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen bietet seit seiner Gründung eine Sozialberatung zu allen Belangen für Angehörige der nationalen Minderheit an. Diese Bereiche der Sozialberatung sind unter anderem der Umgang mit Vorfällen von antiziganistischer Diskriminierung, der Erhalt der Gräber von Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung, Beratung beim Kontakt mit Ämtern, Behörden und Institutionen, Kurz- und Verweisberatung und der Themenkomplex Wohnen. Beim Thema Wohnen wenden sich Menschen an uns, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, eine Wohnung suchen, Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden zum Thema Wohnen benötigen oder Konflikte mit Nachbar*innen haben. In den Jahren 2022 und 2023 hat die Beratung zum Thema Wohnen 9 % bis 10 % der Beratungsfälle ausgemacht. Die Wohnungssuche der Angehörigen der Minderheit ist ein Thema, das den Verband seit vielen Jahren begleitet. Die Wohnungssuche ist auch für die Mehrheitsgesellschaft sehr schwierig, da Wohnraum insbesondere in Großstädten begrenzt ist, öffentlich geförderter Wohnraum knapp ist und die Mieten steigen (vgl. ► Kapitel 3 und ► Kapitel 3.2). Es existieren schlicht zu wenig Wohnungen, die von den Jobcentern und Sozialämtern als angemessen anerkannt werden. Für Sinti und Roma kommen noch antiziganistische Denkstrukturen von Vermieter*innen hinzu. Diese für die gesamte Gesellschaft zunehmend prekärer werdende Situation, ist für Angehörige der Minderheit nochmal deutlich verschärft, da ihnen der private Mietmarkt aufgrund von antiziganistischer Diskriminierung nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Die Kriterien für die Vergabe von Wohnungen durch Wohnungsbaugesellschaften und teilweise von Städten sind selten einsehbar.

Die Unterstützung bei der Wohnungssuche gestaltet sich oft besonders intensiv und wir beraten über einen längeren Zeitraum. Wir unterstützen die Beratungsnehmer*innen vor allem darin, wie sie selbst ihre Wohnungssuche intensivieren können und weisen hierbei auch auf

organisatorische Voraussetzungen wie beispielsweise den Wohnberechtigungsschein hin. Wir betreiben eine Verweisberatung an Stellen, die angesichts der Thematik kompetenter unterstützen können. In konkreten Fällen treten wir in Kontakt mit Vermieter*innen, auch um eine Wohnungslosigkeit zu verhindern. Ebenso nehmen wir schriftlich mit Wohnungsbaugesellschaften Kontakt auf, um auf die besonders erschwerte Situation der Beratungsnehmer*innen hinzuweisen. Erfolgreich hat sich die Zusammenarbeit vor allem mit einer Beratungsstelle vor Ort erwiesen, die bei der konkreten Wohnungssuche unterstützt hat. Der hessische Landesverband ist gleichzeitig mit der Wohnungsbaugesellschaft in Kontakt getreten und hat die antiziganistische Diskriminierung sichtbar gemacht.

3.2 Antiziganismus und Wohnen aus kommunalpolitischer Sicht

Ein Beitrag des Stadtrats Francesco Arman

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr darüber, für einen Beitrag im ersten Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Hessen angefragt worden zu sein. Dieser Beitrag wird sich mit dem Thema Diskriminierung von Sinti und Roma im Kontext „Wohnen“ befassen. Dabei geht es um die Situation von Sinti und Roma auf dem deutschen Wohnungsmarkt, um die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen gegen Diskriminierung und um mögliche Handlungsoptionen für Wohnungsunternehmen, diskriminierungsfrei zu vermieten. Ich bin Stadtrat in Gießen und in dieser Funktion setze ich mich beruflich auch mit dem Thema Wohnen auseinander. Außerdem bin ich selbst Angehöriger der Minderheit der Deutschen Sinti und auch mir ist bewusst, was es bedeutet, mit stereotypen Mustern belegt zu werden.

Aus entsprechenden Studien wissen wir, dass der Zugang zum Wohnungsmarkt besonders für Sinti und Roma erschwert wird²² (vgl. auch ► Kapitel 3). Zu diesem Ergebnis kommt auch die repräsentative Studie aus dem Jahr 2014, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung – Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma*, die die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in Auftrag gegeben

²² Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2014): Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma, S. 77, online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_bevoelkerungseinstellungen_gegenueber_sinti_und_roma_20140829.pdf?__blob=publicationFile&v=6, [letzter Zugriff: 05.08.2024]

hat. Hierbei sind es Sinti und Roma, denen am wenigsten Sympathie entgegengebracht wird, dicht gefolgt von Muslimen und Geflüchteten: Bei der Frage: „*Wie angenehm oder unangenehm wäre Ihnen eine bestimmte Gruppe in der Nachbarschaft?*“ wurde besonders die Unbeliebtheit der Minderheit der Sinti und Roma deutlich: Jeder dritte Befragte möchte nicht neben ihnen wohnen.²³ Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle erklärte im Rahmen der Vorstellung der Studie, Sinti und Roma würden nicht als gleichberechtigte Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrgenommen.

In einer anderen Studie gaben 81,2 Prozent der befragten deutschen Sinti und Roma an, persönliche Diskriminierung erfahren zu haben.²⁴

Auch der vorliegende Jahresbericht verdeutlicht die Diskriminierungserfahrungen in Hessen im Jahr 2023 (vgl. ► Kapitel 2). Neben diesen Diskriminierungserfahrungen gibt es vorherrschende antiziganistische Stereotype und Bilder von Sinti und Roma, die im vorliegenden Jahresbericht dokumentiert wurden (vgl. ► Kapitel 2)²⁵.

Dieses Meinungsbild über Sinti und Roma erschwert die Wohnungssuche. Wenn Sinti und Roma auf Wohnungssuche gehen, dürfen sie entweder ihre Identität nicht preisgeben oder sie verleugnen diese, wenn sie darauf angesprochen werden sollten. Allein die vermeintliche Notwendigkeit, die eigene Identität verschweigen zu müssen, um einer möglichen Diskriminierung zu entgehen, erschwert eine gesellschaftliche Teilhabe.

Dies zeigt auf, dass Antiziganismus immer noch aktuell ist und auch leider schon seit Jahrhunderten in der deutschen Gesellschaft existiert. Dabei ist Antiziganismus nicht nur in Deutschland präsent, sondern ein gesamteuropäisches Phänomen. Um in Europa wirksam dem Antiziganismus entgegenzuwirken, müssen Sinti und Roma als Minderheitengruppen Anerkennung finden und ihnen muss eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden.

Internationale und nationale Strategien für Sinti und Roma in der EU (um Benachteiligung abzubauen und Antiziganismus zu bekämpfen)

Auf EU-Ebene wurden 2011 und 2022 zwei Strategiepapiere ausgearbeitet, um aktiv Antiziganismus zu bekämpfen und Teilhabe von Sinti und Roma

²³ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2014)]

²⁴ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2024), online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/was-ist-diskriminierung/_docs/faq-uebersicht/_functions/sinti_und_roma.html [letzter Zugriff: 08.08.2024]

²⁵ Vgl. MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024)

in der EU zu ermöglichen. Die Bundesregierung Deutschland hat sowohl 2011²⁶ als auch 2022²⁷ jeweils einen Bericht an die Europäische Kommission verfasst. Die Bundesregierung schreibt, dass sie Antiziganismus entgegentreten möchte. Neben wichtigen Themen wie Zugang zu Bildung, Gesundheit und Beschäftigung geht es auch um die Bekämpfung von Antiziganismus und gleichberechtigte Teilhabe. Darüber hinaus wird in beiden Strategiepapieren das Thema Wohnen behandelt.

In dem Bericht von 2011 heißt es, dass die Schaffung von bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum ein wichtiges wohnungs- und sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung sei. In einigen Städten werden, laut dem Bericht, die Belange von Sinti und Roma bei der Wohn- und Stadtpolitik in besonderer Weise berücksichtigt.²⁸ 2022 berichtete die Bundesregierung, dass sie ihren Fokus auf Wohnungspolitik legt. Dies käme auch Sinti und Roma zugute. Es gebe darüber hinaus keine Informationen über die Wohnsituation von Sinti und Roma, da nicht nach ethnischer Zugehörigkeit unterschieden werden²⁹.

In beiden Berichten wird auf die soziale Wohnraumförderung Bezug genommen. Mit dem Wohnraumförderungsgesetz³⁰ bzw. den entsprechenden Ländergesetzen und der in ihr geregelten Wohnraumförderung sollen Haushalte unterstützt werden, die sich selbst nicht mit Wohnraum versorgen können. Dazu werden von kommunalen Wohnungsunternehmen und privaten Investoren preiswerte Mietwohnungen für den entsprechenden Personenkreis zur Verfügung gestellt. Zu diesen Personenkreisen zählen unter anderem Haushalte mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, hilfsbedürftige Haushalte mit Kindern und behinderte Personen sowie sonstige vulnerable Menschen. Für den Bezug der geförderten Wohnungen ist ein einkommensabhängiger Wohnberechtigungsschein erforderlich. In Hessen wird zwischen dem Wohnberechtigungsschein I und II unterschieden. Dabei darf bei beiden Wohnberechtigungsscheinen eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschritten werden und die Wohnung muss dem hessischen Wohnungsbindungsgesetz entsprechen.³¹

26 Bundesministerium des Innern (2011): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission. EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland –, online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/umsetzung-2011-strategie-integration-roma.pdf?__blob=publicationFile&v=3, [letzter Zugriff am: 05.08.2024]

27 Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland, online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/eu-roma-strategie-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [letzter Zugriff am 05.08.2024]

28 Vgl. Bundesministerium des Innern (2011)

29 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022):

30 Vgl. Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 2376 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1885, 1893)

31 Vgl. Hessisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Hessisches Wohnungsbindungsgesetz – HWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 29.11.2022 bis 31.12.2032

Des Weiteren werden in beiden Berichten die Themen Wohngeld, Kosten der Unterkunft sowie die Städtebauförderungsprogramme „Soziale Stadt“ bzw. das neue Programm „Sozialer Zusammenhalt“ erwähnt. Es handelt sich dabei um Programme des Städtebaus, die Integration und Teilhabe in den Quartieren und Stadtteilen fördern sollen. Oftmals werden Quartiere in dieses Programm aufgenommen, in denen ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund lebt. Zugleich sind in diesen Vierteln überdurchschnittlich viele Haushalte mit niedrigen Einkommen und Transferleistungen angesiedelt. Durch gezielte Städtebauförderung können und sollen Quartiere (wieder) aufgewertet werden.

Diese wohnungspolitischen Maßnahmen sind zwar keine expliziten Förderungsmaßnahmen, um Benachteiligung von Sinti und Roma und Antiziganismus abzubauen, aber es sind essenziell wichtige Instrumente, um Wohnungsnot abzumildern und Stadteile gezielt zu fördern. Dabei kommen die eingesetzten Maßnahmen allen Menschen zugute, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Städtebaulichen Missständen kann so entgegenge wirkt werden. Diese Missstände entstehen u. a., wenn die vorhandenen Wohngebäude nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen oder wenn bei brachliegenden Gebäuden und Flächen keine Nutzung (mehr) erfolgt.

Der Wohnungsmarkt

Die Schaffung von ausreichendem Wohnraum für alle Bevölkerungsteile ist und war schon immer ein politisches Thema. Die Tendenz, dass immer mehr Menschen aus dem ländlichen Raum in die urbanen Zentren ziehen (wollen), ist überall zu beobachten, und dies ist nicht vermeidbar. Um ländliche Strukturen attraktiver als Wohnort zu gestalten, bedarf es Strukturanalysen bzw. Bedarfsanalysen für Bevölkerungsgruppen. Hierbei spielt auch ein gut ausgebauter ÖPNV eine wichtige Rolle.

Denn die Infrastruktur, inklusive ÖPNV und das kulturelle Angebot sind in Städten oftmals besser ausgebaut bzw. vielfältiger. Die Städte unterliegen dabei einem ständigen Wandel, der von vielen Faktoren wie bspw. Klimawandel, Globalisierung, demographischem Wandel sowie sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Als Folge entstehen Stadtteile bzw. Quartiere, in die die Menschen gerne ziehen, aber auch Gegenden, die weniger attraktiv sind.

Da es aber ein erklärtes Ziel ist, dass sich alle Menschen in einer Stadt angemessen mit Wohnraum versorgen können, gibt es Instrumente, um gegen zu hohe Mieten, die sich nur noch die wenigsten leisten können,

vorzugehen. Hierzu zählen Mietpreisspiegel und -bremsen sowie die Schaffung von öffentlich gefördertem (sozialem) Wohnraum. Da das Segment des bezahlbaren Wohnraums begrenzt ist und von zahlreichen Personengruppen gesucht wird, kommt es immer wieder zu Benachteiligungen auf dem Wohnungsmarkt.

Durch die große Auswahl an Interessent_innen können sich Vermieter_innen und Wohnungsunternehmen – zumindest im privaten sowie im kommunalen frei finanzierten Wohnungssegment – zukünftige Mieter_innen gezielt aussuchen. Das führt dazu, dass besonders benachteiligte Personengruppen, die auf Wohnungssuche sind, oftmals bereit sind, jede Wohnung anzunehmen, die sie bekommen können, da sie ohnehin nur schlechte Chancen auf adäquaten Wohnraum haben. Im Ergebnis leben dann genau jene Personengruppen in prekären oder nicht zumutbaren Wohnverhältnissen, oftmals in Stadtteilen, die als „soziale Brennpunkte“ wahrgenommen werden.

„Soziale Brennpunkte“ entstehen jedoch nicht über Nacht und auch nicht mit dem Zuzug von benachteiligten Personengruppen. Die Abwärtsspirale hat bereits früher begonnen, oftmals mit dem Rückgang von Gewerbe und Industrie, der Leerstände nach sich zieht. Dazu kommen nicht mehr zeitgemäße Wohnraumangebote, ökologische Defizite oder Verkehrsbelastung. Aufgrund von vielfältigen Missständen ziehen ökonomisch besser gestellte Bevölkerungsschichten weg (unabhängig von der ethnischen Herkunft) oder ziehen erst gar nicht in diese Viertel. In der Folge stagnieren die Mieten und es ziehen Haushalte mit einer begrenzten ökonomischen Leistungsfähigkeit hinzu. Dadurch verändert sich die Kaufkraft in einem Viertel, was wiederum Folgen für die Geschäfte in der Umgebung hat. Entweder entstehen dadurch (weitere) Leerstände oder die Angebotsstruktur der Geschäfte verändert sich und passt sich der Kaufkraft an. Oftmals gehen damit auch die Erhaltungsinvestitionen an den Gebäuden zurück und das Image des Quartiers verschlechtert sich zunehmend. Kurz gesagt: Je besser eine Infrastruktur in einem Viertel ist, desto höher sind die Mieten und je größer eine Stadt wird, desto mehr urbane Begleiterscheinungen, die aus Großstädten bekannt sind, treten auf.³²

Festzuhalten ist dabei, dass Sinti und Roma oftmals zu den finanziell schwachen Gruppen gehören (dies bezieht sich oft auf Roma, die aus Osteuropa nach Deutschland migrieren). Dass ihre Armut oft auf kulturelle Unterschiede zurückgeführt wird, ist ein Beispiel für antiziganistische Stereotype, die nach wie vor in großen Teilen der Mehrheitsbevölkerung verankert sind.

Vor allem leben und ziehen Menschen in diese Viertel, die von Erwerbslosigkeit betroffen sind, eine niedrige Qualifikation/Bildung haben und/oder über kein

³² Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung. Leitfaden für Planerinnen und Planen.

existenzsicherndes Einkommen verfügen. Besonders häufig sind davon alleinerziehende Personen betroffen (meistes Frauen), aber auch Großfamilien sowie Menschen mit Fluchterfahrung. Sie alle eint, dass sie auf günstigen Wohnraum angewiesen sind. Diese Personenkreise können dann aufgrund ihrer sozialen oder finanziellen Stellung schnell stigmatisiert bzw. diskriminiert werden. Hierbei kann es auch zu Mehrfachdiskriminierung kommen, wenn Personen mehrere Merkmale auf sich vereinen.

Um die Stadtteile wieder aufzuwerten, ist es wichtig, dass es zu keiner Verdrängung der bestehenden Bewohnerschaft kommt und die Förderprogramme genutzt werden.

Ein weiteres Ziel ist, dass sich Menschen in den mittleren und unteren Lohngruppen, bzw. Menschen, die auf Transferleistungen angewiesen sind, mit Wohnraum versorgen können und hierzu genügend öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen wird

Wie können rassismusfreie Wohnungsvergaben und Wohnraumverhältnisse gelingen?

Für wohnungspolitische Belange ist es mir als Stadtrat wichtig zu erwähnen, dass die hier unten aufgeführten Beispiele nur wirklich gut umgesetzt werden können, wenn alle beteiligten Institutionen zusammenarbeiten. Hierzu bedarf es einer guten Vernetzung und Kommunikation auf Augenhöhe aller Beteiligten.

Deshalb sind wichtige Akteur_innen in diesem Bereich u. a. zivilgesellschaftliche Organisationen, Kommunen und Wohnungsgesellschaften. Unter den aufgeführten Beispielen gibt es präventive Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Intervention. Als eine der ersten Maßnahmen, um Diskriminierungen im Wohnungswesen zu vermeiden, muss der Vermietungsprozess angegangen werden. Dieser muss fair, transparent und nach klaren Kriterien ablaufen. Um gerechte Verfahren bei der Vergabe von Wohnungen mit sehr vielen Interessent_innen zu ermöglichen, kann eine Zufallsauswahl erfolgen oder eine Prioritätenliste nach festgelegten Bedürftigkeitskriterien bzw. eine Kombination aus beidem erstellt werden. Zudem kann es dringlichkeitsbezogene Punktesysteme geben.

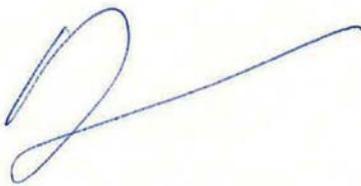
Neben der Herstellung von gleichen Zugangschancen, ist auch eine gezielte Unterstützung für benachteiligte Personengruppen wichtig. So kann bei Diskriminierungen, die durch Nachbar_innen erfolgen, eine diskriminierungssensible Intervention durch das Wohnungsunternehmen

men/Vermieter_innen erfolgen. Diskriminierte Personen erhalten so Unterstützungsangebote durch Beratung. Auch eine rechtliche Beratung kann Teil des Angebotes sein.

Um Diskriminierung nachhaltig zu begegnen, ist es sinnvoll, wenn Wohnungsunternehmen Konfliktmanagement im Rahmen von Mieterbetreuung oder durch ein Sozialmanagement anbieten. Darüber hinaus ist es sinnvoll für Wohnungsunternehmen, vielfalts- und diskriminierungssensibel zu arbeiten. Dafür braucht es ein Leitbild oder eine übergreifende Vision, außerdem entsprechende Fortbildungen für die Mitarbeitenden – v. a. im Kundenservice – sowie die Entwicklung von Instrumenten für die Praxis (z. B. Arbeiten mit Mehrsprachigkeit/einfacher Sprache, Nutzung von Dolmetscherdiensten, Etablierung von diskriminierungssensiblen Mieterauswahl-Tools, Beschwerdemanagement, ...). Wohnungsunternehmen müssen sich fragen, wie sie Diskriminierung erkennen und wie sie im Fall eines Auftretens damit umgehen.³³

Auch ist es wichtig, eine verstärkte Investition in den preisgebundenen Wohnungsbau, sowie umbau- und umverteilungsfördernde Maßnahmen im Bestand (Wohnungstausch oder Wohnflächenabgaben) zu tätigen, damit Wohnraum zugänglich für alle Bevölkerungsteile ist, preisgünstig und zielgruppengerecht sowie klimaschonend und nachhaltig.

Ungleiche Wohnverhältnisse sind hierbei nicht nur Ausdruck, sondern auch Ursache sozialer Ungleichheiten.



Francesco Arman
Stadtrat

³³ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023): Was tun gegen Diskriminierung bei Vergabe, Vermietung und Verwaltung von Wohnraum? Ergebnisse der Good-Practice-Sammlung – Überblick aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/good_practice_wohnungsmarkt_kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [letzter Zugriff am: 08.08.2024]

4. Forderungen

Schutz vor Diskriminierung im Kontext Wohnen

Betroffene wurden 2023 in Hessen sowohl von Nachbar*innen, Vermieter*innen und Behörden diskriminiert, beleidigt, bedroht oder angegriffen. Alle Akteur*innen im Kontext *Wohnen* sollten sich mit der Diskriminierungsform Antiziganismus auseinandersetzen und ihren Fokus darauf legen, selbst nicht antiziganistisch zu handeln.

Menschen, die auf gefördertem Wohnraum angewiesen sind, sind in hohem Maße abhängig von Behördenentscheidungen. Auch im Kontext *Wohnen* haben Entscheidungen gravierenden Einfluss auf die gesamte Familie und bedrohen nicht selten Existenzen. Eine Auseinandersetzung mit Antiziganismus und die Reflexion der eigenen Verstrickung in antiziganistische Denk- und Handlungsweisen sollten in Behörden verpflichtend sein.

Wohnungsbaugesellschaften müssen sicherstellen, dass es bei der Vergabe von Wohnungen keine antiziganistischen Diskriminierungen gibt. Sie sollten (bei der Vergabe von Wohnungen) eine mehrsprachige und niedrigschwellige Kommunikation anbieten. Zudem müssen Wohnungsbaugesellschaften, Vermieter*innen und die kommunale Verwaltung die Schilderungen von Mieter*innen, die Antiziganismus erleben, ernst nehmen und sich für den Schutz von Betroffenen einsetzen. Sie sollten Instrumente erarbeiten, wie antiziganistische Diskriminierung in Zukunft stärker vermieden werden kann. Mögliche Instrumente sind Angebote von Konfliktmanagement im Rahmen von Mietbetreuung. Es darf nicht passieren, dass eine Familie langjährig durch Nachbar*innen bedroht, schikaniert und diskriminiert wird und letztlich als letzte Lösungsmöglichkeit den Auszug aus der Wohnung in Betracht ziehen muss.

Auch Beratungsstellen und Mieterschutzvereine sollten den Antiziganismus, den Betroffene anders als Mehrheitsangehörige erleben, als Diskriminierung erkennen, ernst nehmen und auf ihn als eine weitere mögliche Benachteiligung bei der Wohnungssuche im Blick behalten.

Zudem sollten partizipative Prozesse gestaltet werden und Angehörige der Minderheit über ihre Wohn- und Lebensbedingungen mitentscheiden können.

Bezahlbarer Wohnraum

Menschen mit einem geringen Einkommen oder Empfänger*innen von Transferleistungen werden zum Beispiel durch die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen unterstützt (vgl. ► Kapitel 3.2). Diese Unterstützung reicht jedoch bei Weitem nicht aus, da der sozial geförderte Wohnraum nicht ausreicht. Es sollten daher mehr Sozialwohnungen zur Verfügung stehen und die Preisbindung sollte unbefristet sein. Auch eine wirksame Mietpreisbremse kann zu mehr bezahlbarem Wohnraum beitragen.

Sensibilisierung für Antiziganismus an Schulen

Viele der im Jahresbericht dargestellten antiziganistischen Vorfälle fanden in Schulen statt. Es gab antiziganistische Übergriffe, die von Mitschüler*innen ausgegangen sind. Es gab antiziganistische Übergriffe, bei denen Lehrer*innen nicht eingeschritten sind. Wir haben sogar von einigen Übergriffen von Lehrer*innen selbst berichtet.

Der hessische Verband Deutscher Sinti und Roma und der Förderverein Roma betreiben Aufklärungsarbeit an Schulen, Universitäten und außerschulischen Lernorten. Das sollte aber nicht Aufgabe einzelner Verbände, sondern verpflichtender Unterrichtsinhalt sein. Wir fordern eine Thematisierung von Antiziganismus sowohl im Unterricht als auch in der Lehrkräfteausbildung.

Verstetigung der Förderung

MIA Hessen wurde im Juli 2023 gegründet. Unsere Förderperiode endet im Dezember 2024. Für den Ausbau eines Netzwerks, den Aufbau von Vertrauen bei Betroffenen und Zeug*innen, die Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft hinsichtlich Antiziganismus und vor allem für unsere Kernarbeit – die Dokumentation und Analyse antiziganistischer Vorfälle – benötigen wir Kontinuität und entsprechende Ressourcen. Wir schreiben immer wieder, dass wir dabei sind, ein Netzwerk auf- und auszubauen sowie die Melde- und Informationsstelle bekannter zu machen. Um diese wichtige begonnene Arbeit fortzuführen, brauchen wir eine nachhaltige Planungssicherheit und eine dementsprechende Verstetigung.

5. Literaturverzeichnis

Allianz gegen Antiziganismus (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus, online verfügbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf>, [letzter Zugriff am: 16.08.2024]

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o. J.): Wohnungsmarkt, online verfügbar unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/alltagsgeschaeft/wohnungsmarkt/wohnungsmarkt-node.html>, [letzter Zugriff am: 13.08.2024]

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2014): Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma, online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_bevoelkerungseinstellungen_gegenueber_sinti_und_roma_20140829.pdf?__blob=publicationFile&v=6, [letzter Zugriff: 05.08.2024]

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023): Was tun gegen Diskriminierung bei Vergabe, Vermietung und Verwaltung von Wohnraum? Ergebnisse der Good-Practice-Sammlung – Überblick aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/good_practice_wohnungsmarkt_kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [letzter Zugriff am: 08.08.2024]

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2024), online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/was-ist-diskriminierung/_docs/faq-uebersicht/_functions/sinti_und_roma.html, [letzter Zugriff: 08.08.2024]

Bundesgesetzblatt (2001): Teil I, S. 2376 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1885, 1893)

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) (2023): Gemeinsam für ein Zuhause – Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024, online verfügbar unter: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/NAP.pdf?__blob=publicationFile&v=5, [letzter Zugriff am: 23.07.2024]

BPB (2021): Grundbedürfnisse. In: Bundeszentrale für politische Bildung, 23.06.2021 online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19557/grundbeduerfnisse/>, [letzter Zugriff am: 14.08.2024]

Bundesministerium des Innern (2011): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission. EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland –, online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/umsetzung-2011-strategie-integration-roma.pdf?__blob=publicationFile&v=3, [letzter Zugriff am: 05.08.2024]

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland, online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/eu-roma-strategie-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [letzter Zugriff am: 05.08.2024]

Die Bundesregierung (2024): Agenda 2030: Unsere Nachhaltigkeitsziele (Die Bundesregierung informiert), online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174>, zuletzt aktualisiert am 23.07.2024, [letzter Zugriff am: 23.07.2024]

Hessisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Hessisches Wohnungsbindungsgesetz – HWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 29.11.2022 bis 31.12.2032

Institut für Menschenrechte (o. J.a): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Institut für Menschenrechte, online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/aemr-und-art-7-art-25-un-brk>, [letzter Zugriff am: 14.08.2024]

Institut für Menschenrechte (o. J.b): Recht auf Wohnen. Institut für Menschenrechte, online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/recht-auf-wohnen> [letzter Zugriff am: 13.08.2024]

International Holocaust Remembrance Alliance (2013): Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung/Verharmlosung* des Holocaust, online verfügbar unter: <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust>, [letzter Zugriff am: 16.08.2024]

International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus, online verfügbar unter: [holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus](https://www.holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus), [letzter Zugriff am: 16.08.2024]

MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland 2023. Zweiter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin, online verfügbar unter: <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/06/MIA-JB-2023-Internet.pdf>, [letzter Zugriff am: 16.08.2024]

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung. Leitfaden für Planerinnen und Planen.

Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Gittner, Natalie/Celik, Kazim/Kiess, Johannes (2022): Demokratie und Kultur, S. 195, in: Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Aylene/Brähler, Elmar (Hrsg.) (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen?, In: Gießen: Psychosozial Verlag, online verfügbar unter: https://www.theol.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/221109_Leipziger-Autoritarismus-Studie.pdf, [letzter Zugriff am 07.08.2024]

Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Unabhängige Kommission Antiziganismus. Online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf;jsessionid=DE02636D71A5E-7A01599C839DDD01A5A.live892?__blob=publicationFile&v=4, [letzter Zugriff am: 13.08.2024]

Impressum

Herausgeberin:

MIA | Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen (MIA Hessen)



Eine Kooperation von:

**Verband Deutscher Sinti und Roma –
Landesverband Hessen**
Annastr. 44
64285 Darmstadt
www.sinti-roma-hessen.de

Förderverein Roma e. V.
Niddastr. 57
60329 Frankfurt am Main
www.foerdervereinroma.de



Förderverein Roma e.V.

Stand: August 2024

Redaktion: MIA Hessen

Lektorat: Sieglinde Hollmer | Der letzte Schliff

Grafik, Satz und Layout: Carmen Janiesch

Druck: Grafikartzentrum Print & Grafik Arts

Zitierhinweis: MIA Hessen (2024): Antiziganistische Vorfälle 2023 in Hessen. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen, Darmstadt und Frankfurt

Diese Veröffentlichung beruht auf Daten, die im Rahmen eines von BMFSFJ und von HSMI geförderten Projekts erhoben wurden.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages